

Regierungsbezirk Münster

25. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck

Festlegung
eines Allgemeinen Siedlungsbereichs
mit Zweckbindung
für die Nutzung der Burg Hülshoff als
Literatur- und Kulturzentrum

Niederlegungsexemplar

Bezirksregierung
Münster



Inhalt

- I. Ausfertigungsvermerk
- II. Rechtsbehelfsbelehrung
- III. Planbegründung inkl. zusammenfassender Erklärung und Anlagen:
 - Anlage 1 zeichnerische Festlegungen u. Planzeichenerläuterung
 - Anlage 2 textliche Festlegungen
 - Anlage 3 Umweltbericht
 - Anlage 4 Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen
 - Anlage 5 Liste der Verfahrensbeteiligten

I. Ausfertigungsvermerk

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 01. Juli 2019 die Aufstellung der 25. Änderung des Regionalplans Münsterland beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 19 Abs. 4 LPIG NRW).

Der mit diesem Vermerk verbundene Plan stimmt mit der Beschlussfassung des Regionalrates überein.

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat als Landesplanungsbehörde mit Erlass vom 18. September 2019 - Az.: VIII B 3-30.17.05.26 mitgeteilt, dass keine Einwendungen gegen die 25. Änderung des Regionalplans Münsterland erhoben werden (§ 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW).

Die 25. Änderung des Regionalplans Münsterland wird in der vorliegenden Fassung bei der Regionalplanungsbehörde Münster, dem Kreis Coesfeld und bei der Gemeinde Havixbeck gem. § 14 LPIG NRW zur Einsichtnahme für jedermann niedergelegt.

Münster, den 25. September 2019

Matthias Schmied

(Leiter Dezernat 32, Bezirksregierung Münster)

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 19. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) zu erheben.

III. Planbegründung mit zusammenfassender Erklärung gem. § 10 (3) ROG zur 25. Änderung des Regionalplans Münsterland

Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung (ASBZ) auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck

Inhalt

1.	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung.....	2
1.1.	Lageplan der Änderung	3
1.2.	Beschreibung der Änderungsbereiche.....	3
1.4.	Flächentausch	4
2.	Verfahrensablauf	5
2.1.	Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG)	5
2.2.	Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG)	5
2.3.	Unterrichtung der in ihren Belangen berührte öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 ROG und Konsultationsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG (Scoping) ..	5
2.4.	Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG)	5
2.5.	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 ROG Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG)	5
2.6.	Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. ROG i.V. m. § 13 LPIG).....	6
2.7.	Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG).....	6
3.	Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG)	6
3.1.	Rechtliche Grundlagen	6
3.2.	Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung	6
3.3.	Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens.....	8
3.4.	Alternativenbetrachtung und ggfls. Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde	10
3.5.	Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt.....	10
4.	Konformität der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes (LEP).....	10
5.	Weiteres Verfahren.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Anlagen

- Anlage 1 zeichnerische Festlegungen u. Planzeichenerläuterung
- Anlage 2 textliche Festlegungen
- Anlage 3 Umweltbericht mit SUP-Prüfbögen
- Anlage 4 Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen
- Anlage 5 Liste der Verfahrensbeteiligten

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Der Regionalrat Münster hat auf Antrag der Gemeinde Havixbeck (Schreiben vom 14.06.2018 und 18.09.2018) in seiner Sitzung am 24.09.2018 den Erarbeitungsbeschluss zur 25. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck gefasst. Er hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Verfahren nach § 9 i.V.m. § 19 LPIG durchzuführen (Sitzungsvorlage 51/2018).

Die Annette-von-Droste-zu-Hülshoff-Stiftung als Trägerin der Burg Hülshoff verfolgt bereits seit 2012 das Ziel, die nationale Bedeutung der weit über die Grenzen von Westfalen hinaus bekannten Schriftstellerin Annette von Droste zu Hülshoff (1797-1848) herauszustellen und die denkmalgeschützte Burganlage mit Burg, Vorburg, Gräfte und historischer Parkanlage als ihren Geburtsort dauerhaft zu erhalten. Unter der Leitung des Landschaftsverbandes sowie der Gemeinde Havixbeck und mit Unterstützung aus der Region war eine Gesamtstrategie für eine zukunftsorientierte Nutzung der Burganlage im Sinne der Gründungstifterin Jutta Freifrau von Droste zu Hülshoff entwickelt worden.

Im Rahmen der Regionale 2016 wurden diese Überlegungen konkretisiert, und es entstand die Idee, die kulturhistorisch bedeutsame Burganlage zu einem Forschungs-, Lern, Kreativ- und Erlebnisort zu entwickeln. Die Projektidee wurde im Folgejahr bereits in das Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ aufgenommen. Diese Entscheidung zeigt die nationale Bedeutung des Projektes und gewährleistet gleichzeitig eine umfangreiche finanzielle Förderung der Maßnahmen durch den Bund.

Als öffentlich zugängliche Wasserburg ist die Anlage bereits jetzt ein touristischer Anziehungspunkt, der in der Öffentlichkeit auf große Akzeptanz stößt. Für die Realisierung eines Kultur- und Literaturzentrums werden aber Entwicklungsoptionen angestrebt, die eine weitergehende Planung erforderlich machen. Daher hatte die Droste-Stiftung in 2018 einen architektonischen Realisierungswettbewerb unter der Maßgabe von denkmalpflegerischen Aspekten und der Vorgabe folgender Projektbausteine durchgeführt:

- Ausbau der Burg Hülshoff zu einer multifunktionalen Veranstaltungs-, Ausstellungs- und Begegnungsstätte als Lern-, Denk- und Kreativort,
- Unterbringung der Droste-Forschungsstelle und Ausbau zu einem Droste-Institut und
- Schaffung eines Residenz- und Arbeitsortes für Studierende und Dozenten des vom Land NRW projektierten Studiengangs „Literarisches Schreiben“, der an einer NRW-Hochschule in Verbindung mit Burg Hülshoff eingerichtet werden soll.

Darüber hinaus sind im Gesamtkonzept weitere Projektbausteine verankert:

- Ausbau des Verbindungsweges von Burg Hülshoff zum Rüschaus als erlebbare „Droste-Landschaft“,
- Ausbau des Parks von Burg Hülshoff als Literaturgarten und Errichtung eines literarischen Erlebnisbereiches für Kinder und Erwachsene,
- Entwicklung, Ausbau und Förderung des Netzwerkes der Literaturorte in der Region und
- Neugestaltung und Ausbau des Familienmuseums im Hauptgebäude der Burg als innovatives Droste-Literaturmuseum.

Das Ergebnis des prämierten Entwurfs sieht für die räumliche Verortung der verschiedenen Nutzungen sowohl die Einbeziehung der vorhandenen Gebäude als auch im geringen Umfang

bauliche Maßnahmen vor. Zudem wurde die im Westen des Änderungsbereiches gelegene Villa Schonebeck in die Planungen einbezogen.

Die Fläche des Planbereiches ist im Regionalplan bislang als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) sowie Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Realisierung des Projektes schaffen zu können, ist eine Änderung des Regionalplans Münsterland erforderlich. Der Planbereich muss als Allgemeiner Siedlungsbereich mit besonderer Zweckbindung (ASBZ) festgelegt werden.

1.1. Lageplan der Änderung

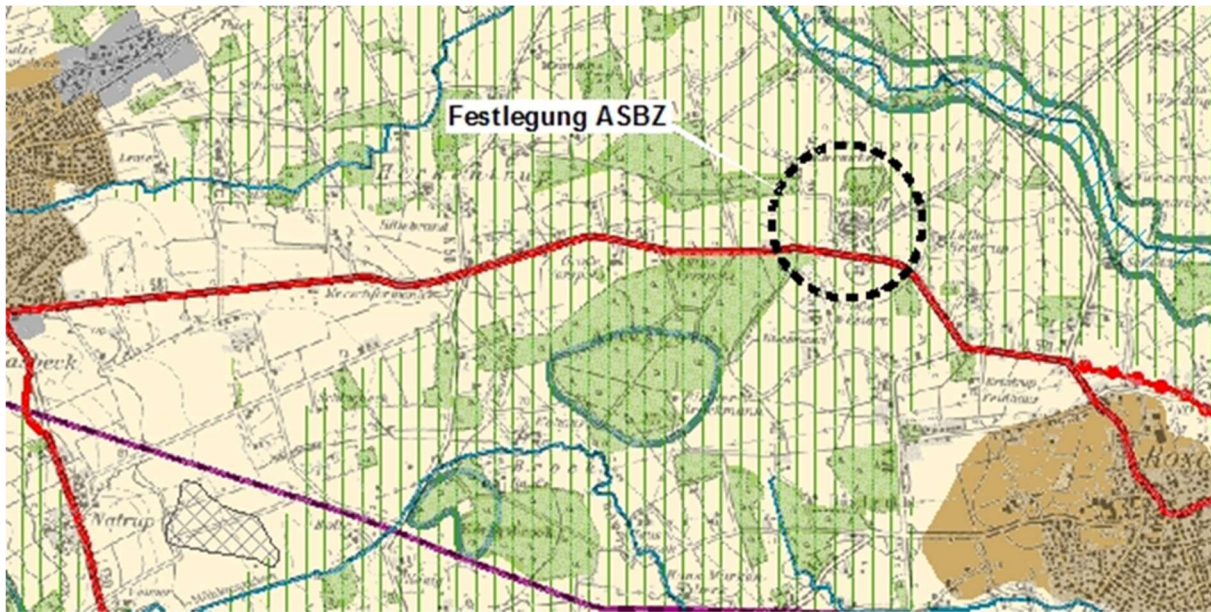


Abb. 1 Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland (vergrößert)

1.2. Beschreibung der Änderungsbereiche

Die historische Anlage der Burg Hülshoff liegt im Osten der Gemeinde Havixbeck an der Grenze zum Stadtgebiet Münster, nördlich der Landstraße L 581.

Im geltenden Regionalplan Münsterland liegt die Burganlage im AFAB, überlagert von einem BSLE. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Havixbeck als Fläche für die Landwirtschaft sowie Wald dargestellt. Im Landschaftsplan Baumberge Nord ist der Bereich als Landschaftsschutzgebiet „Schonebeck-Herkentrup“ festgesetzt.

Für die Entwicklung der Wasserburg als Kultur- und Literaturzentrum sind in begrenztem Umfang bauliche Maßnahmen erforderlich, die einen planungsrechtlich abgesicherten Planbereich (Sondergebiet mit Zweckbestimmung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Havixbeck) benötigen. Gemäß Ziel 2-3 Landesentwicklungsplan (LEP) NRW hat Siedlungsentwicklung von Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu erfolgen.

Ferner handelt es sich bei der 25. Änderung des Regionalplans Münsterland um eine Planung im Sinne von Ziel 3-1 „32 Kulturlandschaften“ und des Grundsatzes 3-2 „Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten“ des LEP NRW. Es sollen planerische Grundlagen geschaffen werden, die einerseits den Erhalt des Kulturdenkmals

sichern und andererseits ein Projekt ermöglichen, welches im landesweiten Interesse steht und über die Grenze der Gemeinde Havixbeck bzw. des Münsterlandes hinaus ausstrahlt.

Die Festlegung eines ASBZ erfolgt für

- den Bereich der baulichen Anlagen der Burg Hülshoff und Vorhof,
- die Fläche des westlich gelegenen, bereits vorhandenen Parkplatzes,
- die im Westen liegende ca. 500 m entfernte Villa Schonebeck,
- die südöstlich der Burganlage gelegene Rentei, die zum Teil langfristig an einen Gartenbaubetrieb verpachtet ist und
- eine sich im Osten der Rentei anschließende, ca. 1,5 ha große landwirtschaftliche Fläche, die künftig als Parkplatz genutzt werden soll.

Im Sinne einer flächensparenden Planung wurden die sich südlich, westlich, nordwestlich und nördlich der Burg anschließende weitläufige Parkanlage mit historischem Garten und der Wildpark bewusst nicht in die Festlegung als ASBZ integriert. Damit wird eine Anregung des Regionalrats aufgegriffen, denn diese Flächen verbleiben auch künftig in den Gebietskategorien AFAB und BLSE. Eine Weiterentwicklung dieser Bereiche ist nur in einem freiraumverträglichen Rahmen unter Wahrung der bestehenden Freiraumfunktionen zulässig.

Mit dieser Regionalplanänderung sollen die regionalplanerischen Voraussetzung geschaffen werden, um ca. 13 ha Freiraum, der bisher im Regionalplan als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), überlagert von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE), festgelegt war, zukünftig als ASBZ festzulegen.

Die 25. Änderung des Regionalplans soll entsprechend der zeichnerischen Festlegung der Anlage 1 erfolgen.

1.3. Bedarfsbetrachtung

Es handelt sich hier um keine herkömmliche wohnbauliche (ASB) oder gewerbliche (GIB) Siedlungsentwicklung auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck, die unter der Zielsetzung des Ziels 6.1-1 LEP NRW (bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) zu erfolgen hat, sondern um den Ausbau eines kulturhistorisch wichtigen Baudenkmals des Münsterlandes zu einer Bildungseinrichtung mit überregionaler bzw. landesweiter Bedeutung. Daher sind Überlegungen zu einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung von Tauschflächen nicht erforderlich.

Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, in welcher Größenordnung ASBZ im Rahmen dieser Regionalplanänderung neu festgelegt werden soll:

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe (ca.)
	Bestand	geplante Änderung	
Burg Hülshoff und Umgebung	AFAB/ BSLE	ASBZ	13 ha

1.4. Flächentausch

Ein Flächentausch ist nicht erforderlich.

2. Verfahrensablauf

2.1. Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG)

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 24. September 2018 die Erarbeitung der 25. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck auf Grundlage der Sitzungsvorlage 51/2018 beschlossen. Er hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Verfahren nach § 9 i.V.m § 19 LPIG durchzuführen.

2.2. Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG)

Die Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 40/2018 der Bezirksregierung Münster vom 05. Oktober 2018 über die Erarbeitung der 25. Änderung des Regionalplanes Münsterland unterrichtet.

2.3. Unterrichtung der in ihren Belangen berührte öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 ROG und Konsultationsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG (Scoping)

Die in Anlage 5 aufgeführten öffentlichen Stellen wurden mit Anschreiben vom 02. Oktober 2018 über die 25. Änderung des Regionalplans informiert und aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Stellungnahmen konnten bis zum 16. November 2018 abgegeben werden.

Mit diesem Schreiben wurden diese öffentlichen Stellen auch zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts, beteiligt. Im Scoping haben von den 40 Beteiligten 10 Beteiligte wesentliche Anregungen und Hinweise vorgebracht. Weitergehende Hinweise zum Scoping können im Umweltbericht, Kapitel 1.2, eingesehen werden (Anlage 3).

Zudem war die Planungsabsicht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

2.4. Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG)

Mit Schreiben vom 20. Februar 2019 wurden 40 Verfahrensbeteiligte zur Abgabe einer Stellungnahme zur 25. Änderung des Regionalplans Münsterland aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 12. April 2019.

Von den 46 Beteiligten haben sich insgesamt 20 Beteiligte geäußert, 7 Beteiligte (Kreis Coesfeld, Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Geologischer Dienst NRW, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landwirtschaftskammer NRW, Deutsche Telekom Technik GmbH, Landesbetrieb Straßenbau NRW) haben Hinweise und Anregungen für die weitere Bauleitplanung gegeben und 1 Beteiligter (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)) hat Bedenken vorgetragen.

2.5. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 ROG Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG)

Der Entwurf zur 25. Änderung des Regionalplanes Münsterland wurde beim Kreis Coesfeld und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Zudem war er auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Diese Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 22. Februar 2019, Nummer 8/2019, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 11. März 2019 bis einschließlich 12. April 2019 öffentlich ausgelegt haben und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden konnten. Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2.6. Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. ROG i.V. m. § 13 LPIG)

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, wurde auf die Beteiligung anderer Staaten verzichtet.

2.7. Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG)

Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen, die Anregungen und Bedenken enthielten, wurden den Verfahrensbeteiligten in einer Zusammenfassung (Zweispalter, Anlage 4) und entsprechenden Ausgleichsvorschlägen mit Schreiben vom 18. April 2019 zur Kenntnis gegeben, gleichzeitig wurden sie zum Erörterungstermin am 08. Mai 2019 eingeladen. Die Verfahrensbeteiligten, die Anregungen und Bedenken vorgebracht hatten, insbesondere das LANUV NRW, teilten mit, dass sie eine Erörterung nicht für erforderlich halten. Die vorgebrachten Bedenken werden jedoch aufrechterhalten. Ein Meinungsausgleich war somit mit dem LANUV NRW nicht möglich. Die Bezirksregierung verzichtete daher auf einen Erörterungstermin.

3. Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG)

3.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan - neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie ggf. die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

3.2. Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Mit der 25. Regionalplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die eine Nutzung der Wasserburg Hülshoff als Literatur- und Kulturzentrum ermöglichen. Dazu werden ca. 13 ha Freiraum, der bisher im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), überlagert von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE), festgelegt war, zukünftig als ASBZ festgelegt.

Da erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet. Zur

Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung wurde zu Beginn ein Scoping gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG vorgenommen. Die in diesem Rahmen vorgebrachten umweltrelevanten Anmerkungen und Hinweise wurden bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Weitere Ausführungen zum Scoping können im Kapitel 1.2 des Umweltberichts (Anlage 3) eingesehen werden.

Der Untersuchungsraum wurde auf 300 m festgelegt und umfasst im Wesentlichen den Bereich der Burg Hülshoff und die angrenzende, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Umgebung. Anregungen, diesen Puffer zu erweitern, wurden im Scopingverfahren nicht vorgebracht.

Im methodischen Vorgehen der SUP werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Neufestigungen gegeben.

Die Ermittlung der schutzgutbezogenen Bestandssituation und der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter, sowie die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht und dem angehängten Prüfbogen (Anlage 3) erfasst.

Die in der 25. Regionalplanänderung zeichnerische und textliche Festlegung einer Zweckbindung für ein Literatur- /Kulturzentrum dient dem Schutz des kulturhistorischen Burgensembles mit seinem denkmalkundlichen Park inkl. Gräfte, Wald und der Umgebung. Auf diese Weise wird die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Entwicklung einer historischen Kulturlandschaft geschaffen.

In der SUP kann die Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche vor dem Hintergrund der strengen denkmalschützenden Auflagen im architektonischen Realisierungswettbewerb des Projektes und den geringen notwendigen Flächeninanspruchnahmen, überwiegend im baulichen Bestand, als unerheblich bewertet werden. Standortalternativen stellen sich wegen der Besonderheit der geplanten Maßnahme, die nur an dieser historischen Stätte realisierbar ist, nicht. Durch die Ausweisung des ASBZ wird zwar die regionalplanerische Voraussetzung für die Flächeninanspruchnahmen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) geschaffen, die wesentlichen baulichen Entwicklungen werden jedoch in einem unerheblichen Maße im bereits bestehenden Gebäudebestand stattfinden. Daher werden die Umsetzungen der Planungen weder den Charakter des Schutzgebietes, noch den Schutzzweck des LSG negativ beeinflussen. Des Weiteren stellt die kulturhistorische Wasserburg Hülshoff einen besonderen schutzwürdigen Bestandteil des LSG dar und wird mit dem geplanten Projekt gesichert und entwickelt.

Durch die geplante Nutzung der Burg als multifunktionaler Bildungs- und Veranstaltungsort ist ein erhöhtes Verkehrs- bzw. Besucheraufkommen zu erwarten. Eine Vornutzung des Geländes liegt bereits vor, u.a. als Droste Museum und Veranstaltungsort. Auf nachgeordneter Ebene sollte jedoch eine vorhaben- und standortbezogene Untersuchung und Prüfung der Auswirkung durch mögliche verkehrsbedingte Immissionen erfolgen, sowie eine sichere und angepasste verkehrliche Anbindung an die Landstraße L 581 gewährleistet werden. Weiterhin sollten die Alternativen zum KFZ-gebundenen Individualverkehr (ÖPNV-Ausbau) geprüft werden, um eine optimierte und bedarfsgerechte Anbindung an den ÖPNV sicherzustellen.

Dem vorhandenen Gartenbaubetrieb wird kein gesondertes Planungsrecht zugesprochen, er hat lediglich Bestandsschutz. Nach Aufgabe dieser Nutzung sollte keine neue gewerbliche Nutzung an diesem Standort entstehen.

Abschließend können in der Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden, die gegen die geplante 25. Regionalplanänderung sprechen.

Da die Weiterentwicklung der Wasserburg Hülshoff als Literatur- und Kulturzentrum an die Durchführung der Regionalplanänderung gebunden ist, scheidet eine sogenannte Null-Variante aus.

Es ist festzuhalten, dass landesplanerische Ziele zum Freiraumschutz von dieser Regionalplanänderung nicht berührt werden, so dass unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichtes keine Veränderung an der ursprünglichen Planungskonzeption erforderlich ist.

3.3. Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Nachdem der Regionalrat Münster in seiner Sitzung am 24. September 2018 die Erarbeitung der 25. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck auf Grundlage der Sitzungsvorlage 51/2018 beschlossen hatte, wurde die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen entsprechend der rechtlichen Vorgaben unterrichtet und beteiligt. Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von den 40 Beteiligten haben sich insgesamt 20 Beteiligte geäußert, 7 Beteiligte (Kreis Coesfeld, Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Geologischer Dienst NRW, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landwirtschaftskammer NRW, Deutsche Telekom Technik GmbH, Landesbetrieb Straßenbau NRW) haben Hinweise und Anregungen für die weitere Bauleitplanung gegeben und **ein Beteiligter (LANUV NRW) hat Bedenken** vorgetragen.

Es bestehen seitens des **LANUV NRW** grundsätzliche Bedenken, dass der neue Siedlungsschwerpunkt nicht nur das Landschaftsbild der „Münsterländer Parklandschaft“, sondern auch das ebenfalls für das Münsterland typische Ensemble der Wasserburg überformt. Das durch den Ausbau bedingte erhöhte Besucher- und Verkehrsaufkommen würde eine zusätzliche Störung in diesem Raum darstellen. Es fehle eine Alternativenprüfung zum öffentlichen Nahverkehr.

Weiterhin komme es durch zusätzlichen Bau von Gebäuden (z.B. Unterkünfte für Studierende) und Verkehrsflächen (ca. 1,5 ha Parkplatzanlage östlich der Rentei) zur Versiegelung von Fläche und dem Verlust der natürlichen Bodenfunktion.

Die Bezirksregierung hält diesen Bedenken entgegen, dass durch die textlichen Festlegungen im Regionalplan ausschließlich Nutzungen und bauliche Maßnahmen zulässig sind, die den historischen Charakter der Burganlage bewahren. Die Erhaltung der zur Burganlage gehörenden Gräfte, des historischen Gartens und der Parkanlage spielen dabei eine zentrale Rolle. Damit wird der Schutz des Landschaftsbildes und des historischen Burgensembles gewährleistet und eine Überformung der Wasserburg verhindert. Ergänzend handelt es sich um ein Bodendenkmal gem. § 3 DSchG NW und denkmalgeschützte Gebäude, so dass bauliche Maßnahmen und Nutzungsänderungen den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes unterliegen und genehmigungsbedürftig sind. Diese denkmalpflegerischen Aspekte waren auch maßgeblicher Teil des architektonischen Realisierungswettbewerbs, den die Doste-Stiftung in enger Zusammenarbeit mit dem LWL durchgeführt hat.

Gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG wird die widersprechende Festsetzung des Landschaftsplanes mit Rechtskraft des nachfolgenden Bebauungsplanes zurückweichen.

Die o.g. besondere regionalplanerische Zweckbindung dient jedoch weiterhin der Sicherung des historischen Ensembles der Wasserburg, so dass es zu keiner Veränderung des Charakters des Gebietes, insbesondere dem „typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft“ an dieser Stelle kommt. Dieses wurde von der unteren Naturschutzbehörde im Verfahren nicht dementiert.

Auf Ebene der Regionalplanung können keine konkreten Aussagen zur Anbindung an die freie Strecke der Landstraße gemacht werden. Da der Landesbetrieb Straßen NRW bereits auf dieser Planungsebene beteiligt wird, ist gewährleistet, dass die Problematik im Rahmen der späteren konkretisierenden Planungsstufen frühzeitig berücksichtigt und einvernehmlich abgestimmt wird. Dieses gilt auch für die entsprechenden Ausgleichmaßnahmen für den Verlust von entsprechenden Bodenfunktionen durch den Bau von Verkehrsflächen.

Der Umweltbericht wurde bezüglich der Prüfung möglicher Alternativen zum KFZ-gebundenen Individualverkehr ergänzt.

Der Hinweis zum erhöhten Verkehrsaufkommen und dem verstärkten Ausbau möglicher Alternativen zum KFZ-gebundenen Individualverkehr wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Havixbeck weitergegeben.

In der strategischen Umweltprüfung wird die bereits bestehende (temporär hochfrequentierte) Vornutzung des Geländes bei der Bewertung berücksichtigt und entsprechend der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegung im Regionalplan und der vorliegenden Daten bewertet. Um tiefergehende Aussagen treffen zu können, muss auf die detaillierteren Prüfungen in den nachfolgenden Planungsebene verwiesen werden.

Das **LANUV NRW** war mit den Ausgleichsvorschlägen der Bezirksregierung nicht einverstanden und hielt ihre Bedenken weiterhin aufrecht. Ein **Meinungsausgleich** konnte **nicht erzielt werden**.

Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:

- **Den Bedenken des LANUV NRW wird nicht gefolgt.**

3.4. Alternativenbetrachtung und ggfls. Darlegung, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Ein derartiges Projekt kann zwar auch in einem Siedlungsbereich realisiert werden, der vorgesehene Standort bietet jedoch die einzigartige Möglichkeit, dieses am Geburts- und Lebensort einer bekannten Dichterin aus Münster mit nationaler Bedeutung und in direktem Bezug zu Ihren Werken umzusetzen. Daneben unterstützt das geplante Literatur- und Kulturzentrum auch die bauliche Erhaltung der historischen Burg Hülshoff und der zugehörigen Parkanlage. Standortalternativen sind wegen dieser Besonderheit der geplanten Maßnahme, die an diese historische Stätte gebunden ist, nicht ersichtlich.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten in Verbindung mit den Ergebnissen der Umweltprüfung sind keine Veränderungen an der ursprünglichen Planungskonzeption erforderlich.

3.5. Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen. Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung. Von ihr geht keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens aus. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegenheitsgemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung (Anpassung der Bauleitplanung) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPIG NRW gewährleistet.

4. Konformität der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes (LEP)

Bei der geplanten Neufestlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs mit Zweckbindung (ASBZ) im Regionalplan Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck sind die im Landesentwicklungsplan NRW enthaltenen Ziele der Raumordnung zu beachten, sowie die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die durch die Planung betroffenen Ziele und Grundsätze des gültigen LEP und des zurzeit im Entwurf vorliegenden LEP (Ziele in Aufstellung) dargestellt.

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit Bewertung zur Vereinbarkeit
LEP 2. Räumliche Struktur des Landes	
<p>LEP Ziel: 2-3 Satz 2 Siedlungsraum und Freiraum <i>"(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)"</i></p>	<p>Mit der ASBZ-Festlegung werden grundlegende raumordnerische Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von möglichen Bauleitplanungen mit den Zielen der Raumordnung geschaffen (§ 1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Das geplante Vorhaben wird von den Ausnahmeregelungen des Ziels 2.3 nicht erfasst, daher ist eine landesplanerische Festlegung erforderlich.</p>
LEP 3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung	
<p>LEP Ziel: 3-1 32 Kulturlandschaften <i>„Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. ...“</i></p>	<p>Die Wasserburg Hülshoff ist ein in den Jahren 1540-1545 als geschlossene Renaissanceanlage erbautes Herrenhaus einer westfälischen Adelsfamilie. Im Regionalplan Münsterland (Erläuterungskarte II-1) ist die Burg Hülshoff als kulturlandschaftsprägender Ort mit herausragender Bedeutung für das Münsterland aufgeführt. Sie zu erhalten und in einer angemessenen Art und Weise zu nutzen, entspricht dem Ziel, die Burg als kulturelles Erbe zu bewahren.</p>
<p>LEP Grundsatz: 3-2 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche <i>„Die in Abbildung 2 gekennzeichneten 29 ‚landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche‘ sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden.“</i></p>	<p>Die Burg Hülshoff liegt innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „Bischofsstadt Münster mit dem Wigbold Wolbeck“ (s. LEP NRW Abb. 2 Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbereiche in NRW). Eine Nutzung, die im Sinne der regionalen Identität erfolgt, ist für die Kulturlandschaftsentwicklung in NRW und für die Außendarstellung des Landes von großer Bedeutung. Die textlichen Festlegungen werden sicherstellen, dass eine zukünftige Entwicklung an diesem Standort im Einklang mit den o.g. kulturlandschaftlichen Belangen gewährleistet wird.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>LEP Grundsatz 3-3 Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten</p> <p><i>„Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden.“</i></p>	<p>Das Herrenhaus der Familie von Droste zu Hülshoff ist beispielhaft für die Bauweise eines münsterländischen Schloss- und Wohnbaus in der Epoche der Renaissance. Sie ist ein kulturhistorisches Denkmal des Münsterlandes, welches eine adäquate Nutzung erhalten soll, unter Wahrung der kulturhistorischen Belange.</p>
LEP 6. Siedlungsraum	
<p>LEP Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</p> <p><i>„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.</i></p> <p><i>Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.</i></p> <p><i>Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). (...)</i>“</p>	<p>Bei der ASBZ-Festlegung für die Burg Hülshoff mit der Zweckbestimmung „Kultur- und Literaturzentrum“ handelt es sich um keine Siedlungsentwicklung, die den Ansprüchen einer Wohnbau- bzw. gewerblichen Entwicklung dienen soll. Stattdessen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die behutsame Weiterentwicklung einer vorhandenen, kulturhistorisch bedeutsamen Burganlage des Münsterlandes zu einer überregional bedeutsamen Infrastruktureinrichtung geschaffen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist kein Flächentausch erforderlich.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-2 Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“</p> <p><i>„Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in NRW das tägliche</i></p>	<p>Die erforderlichen Baumaßnahmen sind weitestgehend auf bereits versiegelten Flächen vorgesehen. Ackerflächen, die bislang der Landwirtschaft vorbehalten waren, werden nur in einem geringen</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit Bewertung zur Vereinbarkeit /
<i>Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren, umsetzen.“</i>	Umfang von ca. 1,5 ha überplant. Agrarstrukturelle Belange sind nicht berührt.
<p>LEP Ziel 6.1-4 Keine Bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen</p> <p><i>„Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen.“</i></p>	Bei dem vorhandenen Burgensembel und den angestrebten Entwicklungen handelt es sich um keine Splittersiedlung im Sinne des § 35 Abs. 5 LPlG DVO, da keine Wohnbauentwicklung beabsichtigt wird, die auf dauerhaftes Wohnen ausgerichtet ist.
<p>LEP Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung</p> <p><i>"Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen."</i></p>	Bei der vorgesehenen Planung handelt es sich um ein standortgebundenes Vorhaben, welches an die Geburtsstätte der Dichterin Annette von Droste zu Hülshoff gebunden ist. Hierfür gibt es weder auf dem Gemeindegebiet von Havixbeck noch in der Region eine denkbare Alternative.
<p>LEP Grundsatz 6.1-7 Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</p> <p><i>"Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.</i></p> <p><i>Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern</i></p> <p>LEP Ziel 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung</p> <p><i>„Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von</i></p>	<p>Die Voraussetzungen für den Einsatz einer Kraft-Wärm-Kopplungs-Technologie sind nicht gegeben, da eine entsprechende Kraft-Wärme-Quelle und ein Fernwärmenetz nicht vorhanden sind.</p> <p>Die Möglichkeit zur Nutzung erneuerbarer Energien können über Bauleitplanung begünstigt werden. Hierbei sind die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit Bewertung zur Vereinbarkeit /
<i>Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen.“</i>	
<p>LEP Grundsatz 6.1-9 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</p> <p><i>„Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.“</i></p>	<p>Von der Gemeinde Havixbeck sind die voraussichtlichen Infrastrukturkosten und -folgekosten bei Planungsbeginn ermittelt worden.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.2-1 Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</p> <p><i>"(...)</i></p> <p><i>Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen."</i></p>	<p>Im Regionalplan Münsterland sind bislang keine zASB festgelegt. Darüber hinaus handelt es sich um eine Siedlungsentwicklung, die einen bestimmten Zweck erfüllen soll und standortgebunden ist (Sondernutzung). Ein Alternativstandort ist nicht realisierbar.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.2-2 Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs</p> <p><i>"Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden."</i></p>	<p>Die Burg Hülshoff liegt in keiner fußläufigen Erreichbarkeit zum Bahnhof Roxel (ca. 4 km). Über die Buslinie Münster-Roxel-Havixbeck gibt es aber eine Anbindung an den ÖPNV. Im Übrigen liegt der Standort auch an einem Radwanderweg. Damit ist sichergestellt, dass eine leistungsfähige und kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßennetz vorhanden ist.</p>
<p>LEP Ziel 6.6-2 Standortanforderungen</p>	<p>Bei der Burg Hülshoff als Tourismuseinrichtung handelt es sich um</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>“Raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen. ...“</i></p>	<p>eine Nutzung, die bereits seit Jahrzehnten besteht. Der Standort wird um eine weitere Funktion, dem „Kultur- und Literaturzentrum“ ergänzt. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch diese neue Funktion, die Attraktivität des Standortes aus touristischer Sicht gesteigert wird.</p> <p>Die im Rahmen der 25. Änderung festgelegten textlichen und zeichnerischen Ziele werden sicherstellen, dass die geplanten Entwicklungen weiterhin umwelt-, sozial- und zentrenverträglich erfolgen. Hierbei werden die vorrangigen Freiraumfunktionen des Standortes und seiner Umgebung beachtet.</p>
LEP 7. Freiraum	
<p>LEP Grundsatz 7.1-1 Freiraumschutz</p> <p><i>"Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.</i></p> <p><i>Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,</i> - <i>klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,</i> - <i>Raum mit Bodenschutzfunktionen,</i> - <i>Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,</i> - <i>Raum für Land- und Forstwirtschaft,</i> - <i>Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,</i> - <i>Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,</i> 	<p>Die Festlegung eines ASB mit Zweckbindung, die eine Entwicklung der Burganlage Hülshoff zu einem Kultur- und Literaturzentrum ermöglichen soll, beschränkt sich weitestgehend auf bereits versiegelte Flächen, wie Burg, Vorburg, Rentei und Villa Schonebeck.</p> <p>Die Berücksichtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums erfolgte u.a. in der Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (SUP). Es wurden keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch die zeichnerische und textliche Festlegung des ASBZ ermittelt. In der nachfolgenden Bauleitplanung soll der Grundsatz des Freiraumschutzes berücksichtigt und die Eingriffe in den Freiraum auf ein Minimum beschränkt werden, indem entsprechende Darstellungen bzw. Festsetzungen erfolgen.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit Bewertung zur Vereinbarkeit /
<ul style="list-style-type: none"> - <i>Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und</i> - <i>als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete."</i> 	
<p>LEP Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung</p> <p><i>"Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen."</i></p>	<p>Durch die 25. Änderung des Regionalplans Münsterland wird lediglich eine ca. 13 ha große Fläche als ASBZ festgelegt, bauliche Maßnahmen sollen im Wesentlichen auf bereits versiegelten Flächen erfolgen.</p> <p>Durch die strategische Umweltprüfung, unter Berücksichtigung des Untersuchungsraumes (ca. 300 m um den Planungsbereich) wird der Schutz von Natur und Landschaft gewahrt. Innerhalb des Plangebiets können vorhandene Strukturen und Kleingewässer gesichert bzw. vor Beeinträchtigungen geschützt werden, z. B. durch Bbauungsabstände oder die Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten.</p> <p>Konkrete Festsetzungen sind jedoch nur im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung möglich.</p>
<p>LEP Grundsatz 7.1-4 Bodenschutz</p> <p><i>"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.</i></p> <p><i>Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden."</i></p>	<p>Durch die vorgesehene Planung werden weder schutzwürdige Böden noch Böden mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial in Anspruch genommen. Es liegen keine schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten vor.</p> <p>Im Bereich der Villa Schonebeck ist zum Teil ein Boden mit wichtiger Regulations- und Kühlungsfunktion im regionalen Wasserhaushalt und einer hohen Bedeutung für die Klimafolgenanpassung zu finden.</p> <p>Die bodenfunktionsbezogenen Kompensationen erfolgen im nachfolgenden Bauleitplanverfahren.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>LEP Grundsatz 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege</p> <p><i>„Auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur soll Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann.“</i></p>	<p>Mit der 25. Regionalplanänderung wird die Voraussetzung für eine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes geschaffen. Die Wasserburg Hülshoff mit der umliegenden Parkanlage ist ein wertgebender und schutzwürdiger Bestandteil dieses Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Die regionalplanerischen textlichen Festlegungen im Rahmen der Zweckbindung haben ausschließlich Bezug zum geplanten Literatur- /Kulturzentrum, wodurch der Schutz des Landschaftsbildes inkl. des historischen Burgensembles gewährleistet wird. Zweckfremde wohnbauliche oder gewerbliche Nutzungen werden ausgeschlossen. Bauliche Ergänzungen sind nur zulässig, die in Verbindung mit der angestrebten Nutzungserweiterung, überwiegend im baulichen Zusammenhang mit bestehenden Bauten notwendig sind, so dass es nur zu einer geringen Flächeninanspruchnahme kommt.</p> <p>Durch eine enge Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) während der Durchführung der Planung, können kulturlandschaftliche Belange gewahrt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden die Planungen den Erhalt die Entwicklung der historischen Kulturlandschaft und damit den Charakter des Schutzgebietes nicht negativ beeinflussen. Die 25. Regionalplanänderung steht nicht im Widerspruch zum Schutzzweck des LSG, sodass der Forderung des Grundsatzes 7.2-5 Rechnung getragen werden kann.</p>
<p>LEP Grundsatz 7.3-2 Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder</p> <p><i>„Durch nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind standortgerechte, ökologisch intakte, leistungsstarke</i></p>	<p>Aufgrund der Maßstäblichkeit kann die von der ASBZ erfasste Waldfläche (ca. 3 ha) regionalplanerisch nicht separat als Waldbereich festgelegt werden. Die regionalplanerischen textlichen Festlegungen im Rahmen der</p>

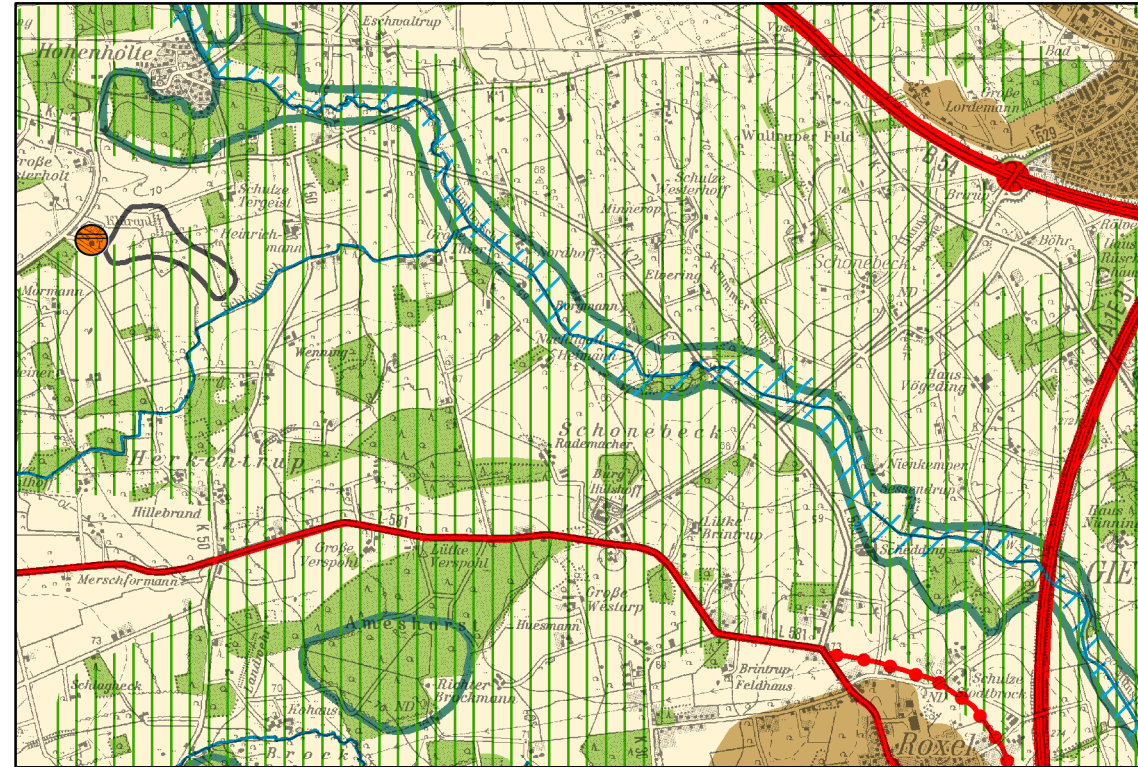
Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<i>Waldbestände zu erhalten, zu vermehren und zu entwickeln.“</i>	Zweckbindung dienen neben dem Schutz der Gräfte und des Gartens, auch dem Erhalt der Waldbereiche. Weiterhin ist auf nachgeordneter Planungsebene sicherzustellen, dass die forstlichen Belange, insbesondere die damit verbundenen Funktionen, gewahrt bleiben.
LEP Grundsatz 7.4-1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer <i>„Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.“</i>	Aufgrund der Maßstäblichkeit können die von dem ASBZ erfassten Wasserflächen (Gräfte und Teich) regionalplanerisch nicht separat als Oberflächengewässer festgelegt werden. Die regionalplanerischen textlichen Festlegungen im Rahmen der Zweckbindung dienen u. a. dem Schutz der Gräfte und des sich anschließenden Teiches, die einen wichtigen Bestandteil der historischen Wasserburg darstellen.
LEP Grundsatz 7.4-2 Oberflächengewässer <i>„Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden.“</i>	Die Leistungen und Funktionen des Oberflächengewässers und des Ufers als Lebensraum für Pflanzen und Tiere bleiben gewahrt. Dieses ist auf nachgeordneter Planungsebene vertiefend zu berücksichtigen.
LEP Grundsatz 7.5-1 Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft <i>„Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.“</i>	Die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe werden durch die ASBZ-Festlegung in Ihrem Bestand nicht beeinflusst. Bezüglich der Auswirkungen auf agrarstrukturelle Belange liegen keine weiteren Informationen vor, sind jedoch aufgrund der Art der Planung und der geringen Inanspruchnahme von Ackerflächen nicht zu erwarten.
LEP Grundsatz 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte	Durch die Planung werden ca. 1,5 ha real ackerbaulich genutzte, landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Aufgrund

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>„Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.“</i></p>	<p>des geringen Umfangs werden landwirtschaftliche Belange nur unwesentlich berührt.</p>
<p>LEP Grundsatz 8.2-3 Bestehende Höchstspannungsfreileitungen</p> <p><i>"Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereichsatzungen nach § 35 (6) BauGB soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden."</i></p>	<p>Dieser Grundsatz ist nicht an die Regionalplanung adressiert, sondern richtet sich direkt an die nachgeordneten Planungsebenen.</p> <p>Dennoch lässt sich festhalten, dass der geplante Abstand des ASB zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV weit mehr als 400 m beträgt.</p>

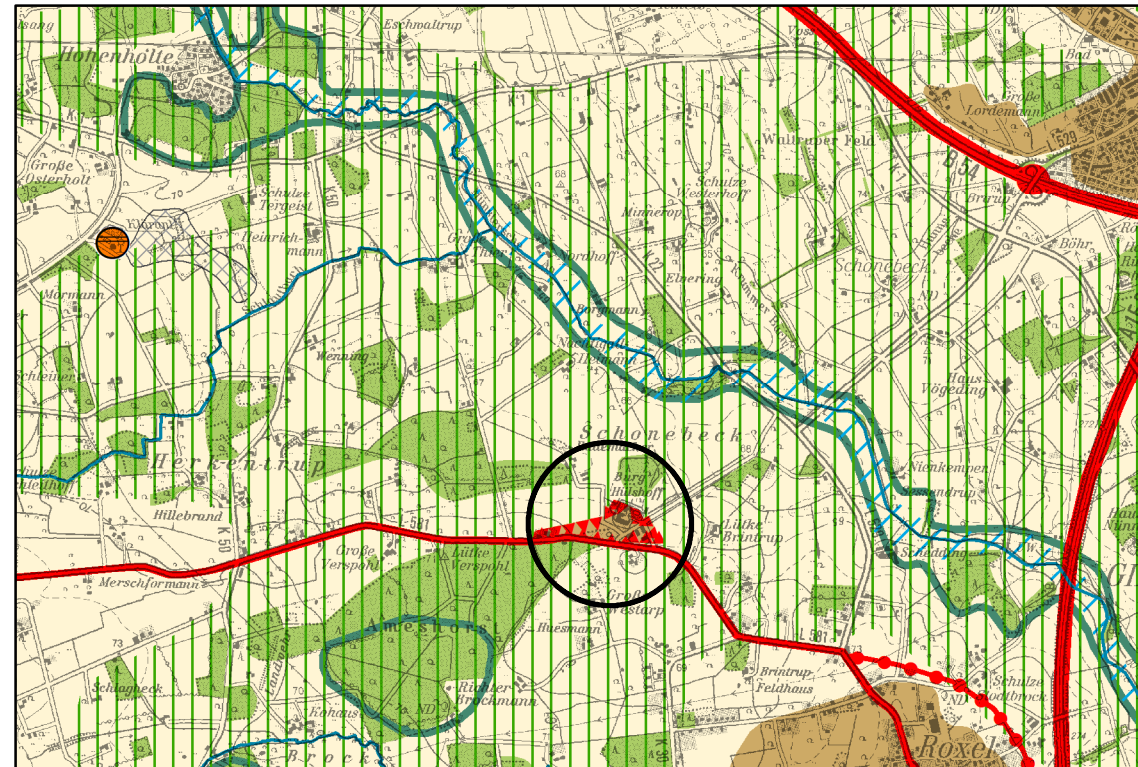
Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck

Aufstellungsbeschluss

Regionalplan Münsterland



25. Änderung des Regionalplans Münsterland



1. Siedlungsraum

- a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 - ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 - bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 - bd) Militärische Nutzungen
 - be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 - bf) Technologiepark
- c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
- d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
- e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 - ea) Übermäßige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 - eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 - ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 - ed) Standorte der Baustoffindustrie
 - ee) Abfallbehandlungsanlagen
 - ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
 - eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

- a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- b) Waldbereiche
- c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 - da) Schutz der Natur
 - db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 - dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 - de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 - ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 - ea-1) Abfalldeponien
 - ea-2) Halden
 - eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 - ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 - ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 - ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - ec-3) Militärische Nutzungen
 - ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
 - f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 - aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 - ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
 - ac-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ac-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 - ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 - bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
 - bc-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bc-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 - ca) Fließgewässer
 - ca-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ca-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - d) Flugplätze
 - da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
 - da-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - da-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
 - e-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - e-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein
- Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

Änderungsbereich

25. Änderung des Regionalplans Münsterland

Ergänzung der textlichen Festlegungen

Ziel 13.4:

Die Wasserburg Hülshoff ist zu erhalten und als Kultur- und Literaturzentrum zu entwickeln. Es sind ausschließlich Nutzungen und bauliche Maßnahmen zulässig, die den historischen Charakter der Burganlage bewahren und im unmittelbaren Zusammenhang der o.g. Funktionen stehen. Dabei sind die zur Burganlage gehörende Gräfte, der historische Garten, die Parkanlagen und der umgebende Wald vollständig zu erhalten. Eine Entwicklung dieser Bereiche ist nur für überwiegend freiraumorientierte Nutzungen mit wenigen untergeordneten baulichen Einrichtungen zulässig. Die Freiraumfunktionen müssen hierbei erhalten bleiben.

Begründung:

Die Anlage der Burg Hülshoff ist ein bedeutendes kulturhistorisches Baudenkmal auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck. Im Landesentwicklungsplan NRW ist der Geburtsort der Dichterin Annette von Droste-Hülshoff als landesbedeutsamer Kulturbereich klassifiziert, dessen Erhalt als kulturelles Erbe sicherzustellen ist.

Auf Grund der einzigartigen Möglichkeit, den Geburtsort einer Dichterin von nationaler Bedeutung mit der Entwicklung eines landesbedeutsamen Kultur- und Literaturzentrums zu verbinden, gibt es keine in der Region realisierbare Alternative.

Die Planung entspricht dem Anspruch einer kulturerhaltenden Landschaftsentwicklung und bietet gleichzeitig die Möglichkeit für

- eine multifunktionale Veranstaltungs-, Ausstellungs- und Begegnungsstätte als Lern-, Denk- und Kreativort,
- die Unterbringung der „Droste-Forschungsstelle“ und Ausbau zu einem „Droste-Institut“,
- einen Residenz- und Arbeitsort für Studierende und Dozenten des vom Land NRW projektierten Studiengangs „Literarisches Schreiben“, der an einer NRW-Hochschule in Verbindung mit Burg Hülshoff eingerichtet werden soll („artists in residence“),
- den Ausbau des Parks von Burg Hülshoff als „Literaturgarten“ und Einrichtung eines literarischen Erlebnisbereichs für Kinder und Erwachsene und
- die Neugestaltung und Ausbau des Familienmuseums im Hauptgebäude der Burg als innovatives Droste-Literaturmuseum.

Nördlich der als ASB-Z festgelegten Fläche ist in den zur Burganlage gehörenden Wäldern sowie der historischen Parkanlage ausschließlich eine freiraumorientierte Nutzung zulässig, die durch entsprechende Bauleitplanung sichergestellt werden kann.

Ein auf dem Burggelände baurechtlich zugelassener Gartenbaubetrieb hat Bestandschutz.

ASBZ-Festlegung

1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	Coesfeld	
1.02	Kommune	Havixbeck	
1.03	Ortsteil	Havixbeck	
1.04	Gebietsbezeichnung	Burg Hülshoff	
1.05	Größe	ca. 13 ha	
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	ASB mit Zweckbestimmung (ca. 13 ha)	
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB) überlagert von einem Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)	
1.08	FNP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald	
1.09	Landschaftsplan	LP Baumberge-Nord (15.10.2015)	
1.10	Realnutzung	Museum, Gastronomie, Parkanlage, Wald, Parkplatz, Gartenbaubetrieb	
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	Landstraße 581	
1.12	Bemerkung		

ASBZ-Festlegung

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Mensch/ menschliche Gesundheit	Kurorte, Kurgebiete	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein, es liegt kein ein staatlich anerkannter Luft und Kneipp-Kurort bzw. ein Kurgebiet vor
2.02		Erholung	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein, ist liegt kein anerkanntes Erholungsgebiet vor; Die Nutzung des Plangebiets und der Umgebung zur Naherholung und für Freizeitaktivitäten (z.B. Spaziergänge, Museums-/Restaurantbesuche) wird nicht beeinträchtigt.
2.03		Immissionen	Geringe Schadstoff-, Lärm- und Geruchsbelastungen durch L 581 und Besucherverkehr und die umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung	Ja	Ja	Nein. Der entstehende Verkehr ist begrenzt, da die Zielgruppe der Einrichtung überwiegend auf Lehrende und Forschende eingegrenzt werden kann und nur bei Veranstaltungen ein stärkerer Zielverkehr entstehen wird; Auswirkung durch Immissionen werden vorhaben- und standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft.
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.05		Naturschutzgebiet	Nicht vorhanden <u>Hinweis:</u> ca. 650 m. nördlich: NSG Münstersche Aa (COE-088)	Nein	Nein	Nein

ASBZ-Festlegung

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
			ca. 750 m südlich: NSG Ameshorst (COE-081)			
2.06		Landschaftsschutzgebiet	Plangebiet: LSG Schonebeck - Herkentrup (LSG-4010-0007) Untersuchungsraum: Nördliche Hälfte: LSG Schonebeck - Herkentrup (LSG-4010-0007) Südliche Hälfte: LSG-Schonebeck, Rüschenfeld und Alvingheide (LSG-4010-0005) LSG-Brook Tilbeck (LSG-4010-0006)	Ja	Ja	Ja, es wird die planungsrechtliche Grundlage geschaffen, um Flächen im Landschaftsschutzgebiet in Anspruch nehmen zu können; Neue bauliche Anlagen und/oder bauliche Entwicklung finden zwar vorwiegend im Zusammenhang bestehender Bauten statt, dennoch kann es durch die Anlage des Parkplatzes zur Versiegelung einer bisherigen Freifläche kommen; Vorhaben- und standortbezogene Prüfung erfolgt auf nachgeordneter Ebene.
2.07		regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche = Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	Im Untersuchungsraum Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung: Im <u>Nordwesten</u> : Kulturlandschaft Herkentrup - Waltruper Feld (VB-MS-4010-005) Im <u>Süden/Südwesten</u> : Waldkomplexe Ameshorst und im Raum Alvingheide (VB-MS-4010-006) Gehölze und Grünlandkomplexe westlich von Roxel (VB-MS-4010-007)	Nein	ja	Nein, keine Inanspruchnahme von Flächen im BSN oder von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (keine Kernflächen); Aber es befinden sich Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung im Umfeld. Es sind keine Beeinträchtigung durch zusätzliches Verkehrs- bzw. Besucheraufkommen zu erwarten; Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung sollte auf nachgeordneter Ebene erfolgen

ASBZ-Festlegung

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.08		Schutzwürdige Biotope	Im Untersuchungsraum: Südl. Randbereich: Waldgebiet Ameshorst (BK-4010-258) Im Süden: Feldgehölz nördlich Große Westarp (BK-4010-0008)	Nein	ja	Nein, keine Inanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotopes, aber Biotope im Umfeld, daher vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Ebene erforderlich
2.09		Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	Südl. Rand des Untersuchungsraumes: planungsrelevante Arten im Biotop BK-1010-0008: u.a. <i>Triturus cristatus</i> (Kammolch), FFH-Anhang IV <i>Rana temporaria</i> (Grasfrosch), FFH-Anhang V	Nein	Ja	Nein, es sind keine verfahrenskritischen Arten betroffen, die Entfernung zu möglichen Entstehungsorten zusätzlicher Auswirkungen (z.B. Verkehr, Besucher) ausreichend groß; Vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Ebene erforderlich
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein, es sind keine verfahrenskritischen Arten betroffen; Vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Ebene erforderlich
2.12	Fläche		Ca.13 ha	Ja	ja	Ja, es wird die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen um ca. 13 ha

ASBZ-Festlegung

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
						des Plangebiets in Anspruch zu nehmen, für die es keinen Flächentausch gibt
2.13	Boden	Schutzwürdige Böden	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.14		Boden/Bodenwert	<p>Im Plangebiet:</p> <p>Podsol-Pseudogley: sandig, wechselfrocken, Bodenwertzahl gering (20-40), sandig, mittlere Staunässe, ohne Grundwasser, geringe nutzbare Feldkapazität; Pseudogley-Braunerde: Bodenwertzahl mittel (40-60), sandig-schluffig, hohe nutzbare Feldkapazität, schwache Staunässe, ohne Grundwasser</p> <p>Im Untersuchungsraum:</p> <p>Podsol-Pseudogley (s.o.), Pseudogley-Braunerde (s.o.), Pseudogley-Podsol: Bodenwertzahl gering (20-40), sandig, schwache Staunässe, ohne Grundwasser, geringe nutzbare Feldkapazität, Gley: Bodenwertzahl mittel (30-50), sandig-schluffig, starker Grundwassereinfluss</p>	Ja	Ja	Nein, keine Fläche mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen.

ASBZ-Festlegung

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.15		Altlasten	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein
2.16	Wasser	Wasserschutzgebiet	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.17		Überschwemmungsgebiet	Nicht vorhanden Hinweis: ca. 650 m nördlich: festgesetztes Überschwemmungsgebiet Münstersche Aa	Nein	Nein	Nein
2.18		Oberflächengewässer	Gräfte um die Burganlage mit anschließendem Teich und Graben um die Garteninsel Im Untersuchungsraum: Brockbach im Süd-Westen des Untersuchungsraumes Hinweis: ca. 650 m nördlich: Münstersche Aa	Nein	ja	Nein, im Plangebiet sind keine klassifizierten Oberflächengewässer vorhanden. Lediglich künstlich angelegte Gewässer vorhanden, diese werden als Teil der historischen Wasserburg und der zugehörigen Parkanlage im Rahmen der Zweckbindung gesichert.
2.19	Luft/Klima	Luftqualität	Luftschadstoff-Screening NRW ist nicht angemeldet	Nein	Nein	Nein, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft

ASBZ-Festlegung

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.20		Klima lokal	<p>Atlantisches Klima, durchschn. Niederschläge: 775 mm/a, durchschnittliche Temperatur (14°/17,5°)</p> <p>Klimatope im Detail: Vorstadtklima, Stadtrandklima, Waldklima, Gewässer-/Seenklima, Klima innerstädtischer Grünfläche</p> <p>Insgesamt Plangebiet: Grünfläche mit hoher thermischer Ausgleichfunktion und mittlerem KVS >300 bis 1500 m³/s in südöstliche Richtung</p>	Ja	Ja	Nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, für Lokalklima maßgebliche Strukturen (Wald und Gräfte) bleiben erhalten, eine Versiegelungen findet nur in geringfügigem Umfang statt; weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.21	Landschaft	Naturpark	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.22		Kulturlandschaft	<p>Landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich „Bischofsstadt Münster mit dem Wigbold Wolbeck“ (KLB 5.03)</p> <p>Im Naturraum Kernmünsterland bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich K 5.5 Raum Wettringen - Albachten</p>	Ja	Ja	Nein, es werden zwar Flächen innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches in Anspruch genommen, dieses findet jedoch im Rahmen eines vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) geführten Gesamtprojektes zur Entwicklung eines kulturellen (Bildungs-) Zentrums statt. Der Erhalt der Burg Hülshoff wird gefördert und

ASBZ-Festlegung

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
			-> Burg Hülshoff mit Gräfte und Park: Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit als wertgebendes Merkmal der Kulturlandschaft K 5.5			deren überregionale Bedeutung gestärkt. Die Maßnahme steht nicht im Widerspruch zur Kulturlandschaftsentwicklung und trägt zur Stärkung der städtebaulichen Verbindungsachse zwischen Münster und Havixbeck bei. Die zeichnerische und textliche Festlegung einer Zweckbindung in Bezug zum geplanten Literatur- /Kulturzentrum dient dem Schutz des kulturhistorischen Burgensembles, inkl. Gräfte, Parkanlage und des umgebenen Waldes.
2.23		Landschaftsbild	Landschaftsraum LR-IIa-048 „Notulner Hügelland mit Roxeler Riedel, in Grenznähe zum Landschaftsraum LR-IIIa-015 „Hohenholter Lehmebene“ im Norden	Ja	Ja	Nein, keine Inanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung.
2.24	Kulturgüter/ Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	Denkmalgeschützte Gebäude: Vorburg, Herrenhaus (Hauptburg, Remise, Neuen Ökonomie, Rentei Gartendenkmal	ja	Nein	Nein, besondere Zielsetzung des Projektes ist die Sicherung der Kulturdenkmäler, Aus-/Umbaumaßnahmen finden in enger Abstimmung mit dem LWL unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege und der denkmalchutz- und denkmalpflegerischen Erhaltungsziele des Projektes statt. Die regionalplanerische Festlegung einer Zweckbindung in Bezug zum geplanten Literatur- /Kulturzentrum dient dem

ASBZ-Festlegung

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
						Schutz des kulturhistorischen Burgensembles, inkl. der Gräfte, der Parkanlage und des umgebenen Waldes.
2.25		Bodendenkmale	Ja, Burg Hülshoff ist lt. LWL seit 2010 als ortsfestes Bodendenkmal in die Denkmalliste der Gemeinde Havixbeck eingetragen	ja	Nein	Nein, besondere Zielsetzung des Projektes ist die Sicherung des Bodendenkmals, Aus-/Umbaumaßnahmen finden in enger Abstimmung mit dem LWL unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege und der denkmalschutz- und denkmalpflegerischen Erhaltungsziele des Projektes statt. Die regionalplanerische Festlegung einer Zweckbindung in Bezug zum geplanten Literatur- /Kulturzentrum dient dem Schutz des kulturhistorischen Burgensembles, inkl. der Gräfte, der Parkanlage und des umgebenen Waldes.
2.26	Sonstige Sachgüter		Allee bei Burg Hülshoff (AL-COE-0090)	Ja	Ja	Nein, als Teil der historischen Burg und der zugehörigen Parkanlage wird diese im Rahmen der Zweckbindung gesichert.
			Gartenbaubetrieb (langjähriger Pachtvertrag)	Ja	Nein	Nein, der Pachtvertrag und die Nutzung der Gebäude durch den Gartenbaubetrieb bleiben unberührt.

ASBZ-Festlegung

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Umfeld	
		Geflügelstallanlage im Nordwesten des Untersuchungsraums	Nein	Ja	Nein
		Telekommunikationslinien der Telekom (zur Versorgung der vorhandenen Bebauung)	Ja	Ja	Nein, Berücksichtigung der Lagepläne im Rahmen der Bebauungsplanung.
		Bereich überdeckt von einem aufrecht erhaltenen Bergwerkseigentum verliehen auf Steinkohle (Feld „Havixbeck“) im Eigentum des Landes NRW (vertreten durch das MWIDE NRW)	Ja	Ja	Nein. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen (lt. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW)
		Planbereich im Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“ (Inhaberin der Erlaubnis ist RWTH Aachen); gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ (bis 2020)	Ja	Ja	Nein. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren (inkl. Öffentlicher Beteiligung), den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt.

ASBZ-Festlegung

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Umfeld	
2.27	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	Nein	Nein	Nein, Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst

ASBZ-Festlegung

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung würde die Fläche im Regionalplan weiterhin als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Die Burg Hülshoff würde wie bisher genutzt. Eine bauliche Entwicklung des Areals wäre nicht umsetzbar. Eine weitere Planung ist nicht bekannt.
3.02	Alternativen	Ein derartiges Projekt kann zwar auch in einem Siedlungsbereich realisiert werden, der vorgesehene Standort bietet jedoch die einzigartige Möglichkeit dieses am Geburts- und Lebensort einer bekannten Dichterin aus Münster mit nationaler Bedeutung und mit in direktem Bezug zu Ihren Werken umzusetzen. Daneben unterstützt das geplante Literatur- und Kulturzentrum auch die bauliche Erhaltung der historischen Burg Hülshoff und der zugehörigen Parkanlage. Ein alternativer Standort mit diesen besonderen Qualitäten bietet sich im Planungsraum nicht an.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Das Plangebiet bietet eine einzigartige Möglichkeit, den Geburts- und Wohnort einer Dichterin von nationaler Bedeutung für die Entwicklung eines landesbedeutsamen Kultur- und Literaturzentrums zu nutzen. Mit dem Ausbau der Burg Hülshoff zu einem Droste-Kulturzentrum/ Zukunftsort der Literatur wird zudem das Leben und das Werk der bedeutendsten und anerkanntesten Dichterin der deutschen Sprache Annette von Droste-Hülshoff wissenschaftlich fundiert präsentiert und für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Dadurch wird zugleich der Stellenwert der Burg Hülshoff in der öffentlichen Wahrnehmung in der Region gesteigert, was zu einer Bereicherung des kulturellen Lebens und zu einem touristischen Mehrwert für die Gemeinde Havixbeck und die benachbarte Stadt Münster führt. Als herausragendes Bodendenkmal und als Teil des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs trägt die Burg Hülshoff zur Stärkung der städtebaulichen Verbindungsachse zwischen Münster und Havixbeck bei.
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Weitere Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen sind auf nachgeordneter Ebene - nach Optimierung der Abgrenzung des Plangebietes - zu prüfen.

ASBZ-Festlegung

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.05	Maßnahmen der Überwachung	<p>Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Raumordnungsplänen eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.</p> <p>Konkrete Monitoringmaßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht definiert werden, da in der Regel erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung rechtsverbindliche Festsetzungen für die zukünftige Flächenentwicklung vorgegeben werden, die Kontrollmöglichkeiten bieten.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung wird gem. § 34 BauGB die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung geprüft. Für das Schutzgut Fläche wird ein GIS gestütztes Siedlungsflächenmonitoring durchgeführt</p>
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	<p>Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen (erheblichen) Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Immissionen, Landschaftsschutzgebiet, Boden, planungsrelevante Arten, Luftqualität, Lokalklima.</p>

4. Gesamtbewertung	
<p>Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei zwei Schutzgütern (Fläche und Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt - Landschaftsschutzgebiet) zu erwarten, die jedoch abgewogen werden können:</p> <p>Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche ist aufgrund des geringen Umfangs der geplanten Inanspruchnahmen ohne Flächentausch und der Gegebenheit, dass bereits bauliche Anlagen bestehen und die baulichen Entwicklungen überwiegend im baulichen Zusammenhang mit bestehenden Bauten erfolgen, an der Grenze zur Erheblichkeit. Daher erscheint im Rahmen der Gesamtabwägung dieser Eingriff vertretbar, zumal sich Standortalternativen durch die Besonderheit der geplanten Maßnahme nicht stellen.</p>	

ASBZ-Festlegung

Es wird die planungsrechtliche Voraussetzung zur Flächeninanspruchnahme im Landschaftsschutzgebiete geschaffen. Durch die Festlegung einer Zweckbindung ausschließlich in Bezug zum geplanten Literatur- /Kulturzentrum und durch textliche regionalplanerische Festlegungen zum Schutz des Landschaftsbilds und des historischen Burgensembles werden zweckfremde wohnbauliche oder gewerbliche Nutzungen ausgeschlossen. Die Sicherung der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, inkl. Burg Hülshoff stellt einen elementaren Schutzzweck der Gebietskategorien ASB mit Zweckbestimmung dar, der somit durch die Planänderung unterstützt wird.

Im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung erscheint der Eingriff vertretbar.

Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Stand: Beteiligung und öffentliche Auslegung gem. § 9 Abs. 2 ROG

Nach § 48 UVPG wird eine strategische Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (Umweltprüfung gem. § 8 ROG) durchgeführt.

25. Änderung des Regionalplans Münsterland

Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs mit Zweckbindung für die Nutzung der Burg Hülshoff als Literatur- und Kulturzentrum auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Rechtsgrundlagen.....	4
1.2	Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren	4
1.3	Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung.....	5
1.4	Relevante Ziele des Umweltschutzes	7
2	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante).....	12
2.1	Beschreibung des Änderungsbereichs Burg Hülshoff.....	12
2.1.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	13
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	14
2.1.3	Schutzgut Boden	16
2.1.4	Schutzgut Wasser.....	17
2.1.5	Schutzgut Klima und Luft.....	17
2.1.6	Schutzgut Landschaft	18
2.1.7	Schutzgut Fläche.....	18
2.1.8	Schutzgut Kulturelles Erbe – Kulturgüter	18
2.1.9	Sachgüter	19
2.2	Voraussichtlichen Entwicklung der Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)	20
3	Beschreibung und Bewertung der potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter.....	21
3.1	Entwicklung des Umweltzustandes des Änderungsbereiches	21
3.1.1	Fläche.....	21
3.1.2	Flächeninanspruchnahme im Landschaftsschutzgebiet (LSG)	22
3.1.3	Wechselwirkung der Schutzgüter.....	22
3.1.4	Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen... ..	22
4	Alternativenprüfung / Nullvariante	24
5	Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	24
6	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	25
7	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	25

Anlage 3

8	Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung).....	26
8.1	Fazit.....	27
9	Quellenangaben	29

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Regionalplan als Teil des mehrstufigen Planungsprozesses legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf regionaler Ebene für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum – unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc. – aufeinander abgestimmt werden.

Durch die geplante 25. Änderung des Regionalplans Münsterland soll ein bisher als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegter Bereich zukünftig als Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung (ASBZ) festgelegt werden.

Eine strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen, die nach Anlage 5 Nr. 1 UVPG (vgl. §§ 33-35) aufgeführt sind, durchzuführen.

Nach § 48 UVPG wird die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 8 in Verbindung mit Anlage 1 ROG geregelt. Nach den Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) ist nachfolgend die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben (LEP, ROG usw.) sind Fachplanungen wie z. B. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder der Bundesverkehrswegeplan sowie das Wasserrecht (WRRL u. a.) zu beachten.

1.2 Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans.

Gegenstand der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung ist die zeichnerische und textliche Festlegung von ASBZ auf dem Gebiet der Stadt Havixbeck. Die o.g. Änderung der zeichnerischen Festlegungen erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben des ROG, des LEP NRW und des Regionalplans Münsterland.

Es ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art durch die zeichnerische und textliche Festlegung von ASBZ auftreten können. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der regionalplanerischen Festlegungen. Dabei wird ggf. auf vorliegende Prognosen aus dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland zurückgegriffen. Detailfragen werden ausschließlich auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung und Genehmigungsplanung erörtert.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gem. Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Aus der Vielzahl der gem. der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren für die Festlegung eines Siedlungsraumes von sachlicher Relevanz sind. Den Zielen des Umweltschutzes werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltprüfung Regionalplan Münsterland, S. 6 ff).

Im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens, zum Umfang und zum Detaillierungsgrad des Umweltberichts haben 10 Beteiligte wesentliche Anregungen und Hinweise vorgebracht. Diese umweltrelevanten Hinweise und Informationen wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt (Scoping, § 8 Abs. 2 ROG). Die Hinweise bezogen sich im Wesentlichen auf die Themenbereiche Rohstoffvorkommen, Kulturlandschaftsprägende Objekte, Wald, Landwirtschaft und Landschaftsschutz.

Der Untersuchungsraum umfasst den Änderungsbereich und zusätzlich ein Umfeld im Abstand von rund 300 m um den Änderungsbereich.

1.3 Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung

Die Gemeinde Havixbeck hat mit Schreiben vom 14.06.2018 die Änderung des Regionalplans Münsterland beantragt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die eine Nutzung der auf dem Gemeindegebiet von Havixbeck liegenden Burg Hülshoff als Literatur- und Kulturzentrum ermöglichen.

Unter Federführung des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) soll der Ausbau des Geburtsorts der Dichterin Annette von Droste-Hülshoff in Verbindung mit ihrem späteren Wohnsitz Haus Rüschaus zu einem Bildungszentrum bzw. kulturellen Zentrum realisiert werden, sodass dieser dauerhaft für die Öffentlichkeit erhalten bleibt. Hierfür wurde unter Federführung der Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung eine Konzeption mit folgenden räumlich wirksamen Projektbausteinen entwickelt:

- Ausbau der Burg Hülshoff zu einer multifunktionalen Veranstaltungs-, Ausstellungs- und Begegnungsstätte, als Lern-, Denk- und Kreativort,
- Unterbringung der „Droste-Forschungsstelle“ und Ausbau zu einem „Droste-Institut“,
- Schaffung eines Residenz- und Arbeitsortes für Studierende und Dozenten des vom Land NRW projektierten Studiengangs „Literarisches Schreiben“, der an einer NRW-Hochschule in Verbindung mit Burg Hülshoff eingerichtet werden soll („artists in residence“),

- Entwicklung, Ausbau und Förderung des Netzwerkes der Literaturorte in der Region,
- Neugestaltung und Ausbau des Familienmuseums im Hauptgebäude der Burg als innovatives Droste-Literaturmuseum.

Die Verwirklichung des Konzepts wird in einem gewissen Umfang Baumaßnahmen erfordern. Die wesentlichen baulichen Entwicklungen werden jedoch im bereits bestehenden Gebäudestand stattfinden, sodass nur eine geringe Flächeninanspruchnahme erfolgen wird. Ein Bebauungsplan liegt derzeit für das Gelände der Burg Hülshoff nicht vor. Damit zählte das Gelände bisher städtebaurechtlich zum Außenbereich, und Baumaßnahmen sind dort ohne Bauleitplanung nicht zulässig. Daher hat der Gemeinderat Havixbeck eine Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans „Burg Hülshoff“ beschlossen. Da die Fläche im Regionalplan bislang als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) sowie Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt ist (s. Karte 1), hat die Gemeinde eine zeichnerische und textliche Änderung des Regionalplans Münsterlands beantragt mit dem Ziel, den Standort der Burg Hülshoff künftig als Allgemeinen Siedlungsbereich mit besonderer Zweckbindung (ASBZ) festzulegen. Wobei die Zweckbindung in direktem Bezug zum geplanten Literatur- /Kulturzentrum steht und dem Schutz des kulturhistorischen Burgensembles mit seinem denkmalkundlichen Park inkl. Gräfte und Gehölzen dient. Eine regionalplanerische Steuerung erscheint wegen der Raumbedeutsamkeit der Planung geboten.



Karte 1: Übersicht des Änderungsbereiches (Maßstab 1: 50.000)

Die räumliche und gestalterische Umsetzung des Kulturprojektes war Gegenstand eines architektonischen Realisierungswettbewerbs. Das Wettbewerbsgebiet umfasst das gesamte Gelände der Burg Hülshoff (Herrenhaus, Vorburg, ehemalige Wirtschaftsgebäude), die Parkanlage und den Wald sowie die westlich gelegene Villa Schonebeck. Der Änderungsbereich der 25. Regionalplanänderung unterscheidet sich vom Wettbewerbsgebiet dadurch, dass die weitläufige Parkanlage mit historischem Garten/ Wildpark und der

angrenzende Waldbereich im Nordwesten nicht mit inbegriffen sind. Diese Bereiche werden im Regionalplan weiterhin als AFAB, überlagert von BSLE festgelegt (s. Karte 2, S. 12).

Für den Park und zu Teilen für den Wald sieht der Wettbewerb die Entwicklung eines „Literaturgartens“ und die Einrichtung eines literarischen Erlebnisbereichs für Kinder und Erwachsene vor. Die unveränderte regionalplanerische Festlegung als Freiraum (AFAB/BSLE) dient dem zum Schutz des historischen Parks und des Waldes, da dort nur eine überwiegend freiraumorientierte Nutzung mit untergeordnete baulichen Anlagen, die keinen landschaftsprägenden Charakter einnehmen, möglich ist. Eine Weiterentwicklung dieser Bereiche ist nur in einem freiraumverträglichen Rahmen unter Wahrung der bestehenden Freiraumfunktionen zulässig. Dieses entspricht sowohl den Hinweisen im vorangegangenen Scoping (s. Kapitel 1.2), als auch den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans und Regionalplans zum Schutz des Freiraums, insbesondere des Waldes, des Landschaftsbilds und der natürlichen Vielfalt.

1.4 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden EU-rechtliche Umweltziele und Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen – bei Bedarf – berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzen zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) entnommen, z.B. § 2 (2) Nr. 6 ROG: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. [...]“

Einen Überblick bietet die folgende Tabelle auf Grundlage des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland (Seite 8). Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbereich abgeleitet.

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Mensch / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigung (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Erholungsfunktionen • Auswirkungen durch Immissionen • Auswirkungen auf Kurorte bzw. Kurgemeinden
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete • Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten • Auswirkungen auf geschützte Biotope • Auswirkungen auf die BSN

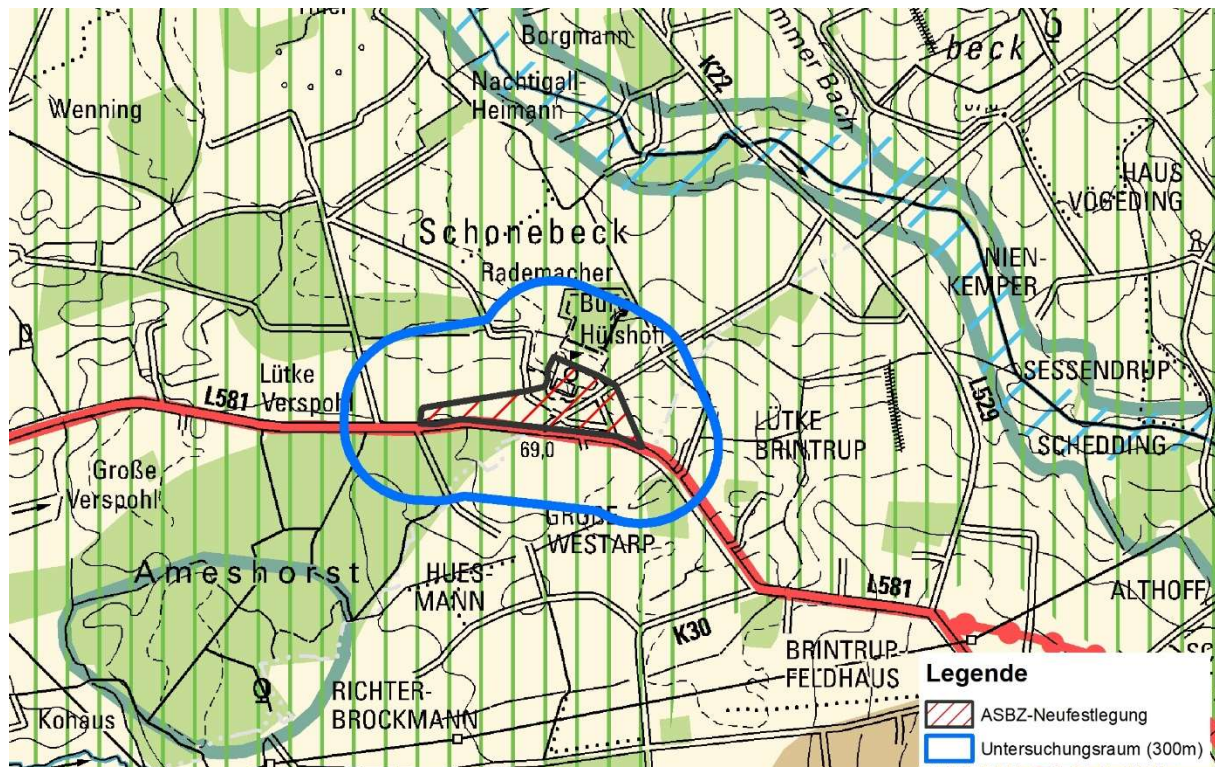
	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Quantifizierte Vorgabe zur Verringerung der Flächenneuanspruchnahme (ROG) • Begrenzung der Bodenversiegelung (BauGB); sparsamer Umgang mit Grund und Boden (BauGB, LBodSchG NRW) • Vorrangige Innenentwicklung vor Freirauminanspruchnahme im Außenbereich (BNatSchG, BauGB) • Bewahrung großflächiger unzerschnittener Freiräume vor weiterer Zerschneidung (BNatSchG) • Wiedernutzbarmachung von Flächen (ROG, BauGB) • Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkung auf Flächenneuanspruchnahme (Vermeidung) • Auswirkungen auf Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Revitalisierung von Brachflächen, Nutzung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) • Auswirkungen auf Flächennutzungsqualität (Zerschneidungsgrad)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Böden • Auswirkungen auf die Bodenfunktionen sowie auf naturnahe Böden • Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Regulations- und Pufferfunktion
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Zonen I bis III aller festgesetzten und geplanten Trink-

	<p>über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potentials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL) • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	<p>wasser- u. Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete • Auswirkungen auf alle Oberflächengewässer / Grundwasser • Auswirkungen auf die Gewässer hinsichtlich der Ziele der EU-Wasserrahmen- und der Hochwassermanagementrichtlinie
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsmaßnahmen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsbestandteile) • Auswirkungen auf das Landschaftsbild • Auswirkungen auf die Funktionen der BSLE
Kultur- und sonstige Sachgüter/ Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche

	<p>Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW)</p> <ul style="list-style-type: none">• Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)• Nichtenergetische Rohstoffvorkommen• Agrarstrukturelle Belange	<ul style="list-style-type: none">• Auswirkungen auf bedeutende Kulturlandschaften• Auswirkung auf oberirdischen Rohstoffvorkommen• Auswirkung auf grundlegende agrarstrukturelle Belange
--	---	---

2 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

2.1 Beschreibung des Änderungsbereichs Burg Hülshoff



Karte 2: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit Darstellung des Änderungsbereiches Sass 01 (1:25.000) einschließlich Untersuchungsraum (300m) im Rahmen der SUP.

Der Regionalplan legt für den gesamten Änderungsbereich Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest, der von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE) überlagert ist. Er umfasst im Wesentlichen die Wasserburg Hülshoff mit der Vorburg, die zur Bundesstraße hin gelegenen ehemaligen Wirtschaftsgebäude sowie beiderseits dieses Areals Flächen zwischen der westlich gelegenen Villa Schönebeck und der ostwärts gelegenen Gemeindegrenze. Im Süden wird das Gebiet durch die Landesstraße L 581, Streckenabschnitt 40, begrenzt.

Die Vorburg ist L-förmig aufgebaut und besitzt zwei Ecktürme. Die Hauptburg (das Herrenhaus), hat einen seitlichen Turm. Vor- und Hauptburg werden von einer Gräfte mit einem sich anschließenden Teich umschlossen, in dem sich im östlichen Teil eine kleine Insel befindet (kleine Garteninsel). Die Burg wird von Osten über eine historische Allee und eine Zugbrücke erschlossen. Im Südosten des Plangebiets befinden sich ehemalige Wirtschaftsgebäude: Die Rentei, die Neue Ökonomie (ehemaliger Milchviehlaufstell), eine Remise, ein Trafogebäude, eine Werkstatt und das Gebäude einer alten Schmiede. Direkt angrenzend liegen Gebäude und Parkflächen, die an einen Gartenbaubetrieb verpachtet sind und von diesem genutzt werden. Im Westen des Änderungsbereichs, in ca. 500 m Entfernung zur Burg, liegt die Villa Schönebeck, mit vorgelagertem Parkplatz (nicht versiegelt). Der weitläufige Parkbereich im Norden ist nicht Teil des Änderungsbereiches.

Das die Burg umgebene Gelände wird von Hecken, Baumreihen und Grünflächen durchzogen. Im Süden zwischen der L 581, der Burg und der Villa Schonebeck liegen ca. 3 ha Wald, die aufgrund Ihrer geringen Fläche nicht als Waldbereich im Regionalplan festgelegt sind.

Der Untersuchungsraum umgibt das Plangebiet im Abstand von 300 m. Im Norden befindet sich direkt angrenzend die historische Parkanlage mit der Garteninsel. Darüber hinaus liegen im gesamten Umkreis Wälder (ca. 26 ha im Norden und Westen) und landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen, die im Regionalplan als Waldbereiche und AFAB ausgewiesen sind. Im Grenzbereich des Untersuchungsraumes im Süden, sowie östlich davon, befinden sich zwei landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe. Im Nordwesten des Untersuchungsraumes, im Nahbereich des Plangebiets, liegt eine landwirtschaftliche Geflügelstallanlage.



Abbildung: Lageplan der Burg Hülshoff ohne Burg Schonebeck (Quelle: LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen)

2.1.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Die Burg Hülshoff und die weitläufige Parkanlage sind ein wichtiges Ausflugsziel in der Münsterländer Parklandschaft. Die Burganlage wird aktuell als Museum (Droste-Museum)

und temporärer Veranstaltungsort genutzt. Zudem befindet sich im alten Gewölbekeller der Burg ein Restaurant.

Die Möglichkeiten der Nutzung des Plangebiets und der Umgebung zur Naherholung und für Freizeitaktivitäten (z.B. Spaziergänge, Museums-/Restaurantbesuche) werden durch das Vorhaben unterstützt.

Die Gebäude und Flächen im Süden der Burg werden von einem vom Kreis Coesfeld genehmigten Gartenbaubetrieb genutzt. Im östlichen und südlichen Randbereich des Untersuchungsraumes liegen landwirtschaftliche Betriebe mit betriebsgebundener Wohnnutzung.

Durch die angrenzende Landstraße 581 können Licht-, Schadstoff- und Lärmimmissionen verursacht werden, die auf das Plangebiet einwirken. Da das Verkehrsaufkommen auf der einspurigen Landstraße aktuell nicht auffällig hoch ist und bereits Besucherverkehr auf der Burg stattfindet, wird von einer geringen Vorbelastung des Plangebiets ausgegangen. Detaillierte Informationen dazu sind nicht vorhanden. Durch die geplante Nutzung der Burg als multifunktionaler Bildungs- und Veranstaltungsort ist ein erhöhtes Verkehrs- bzw. Besucheraufkommen zu erwarten. Zum derzeitigen Zeitpunkt liegen keine Daten diesbezüglich vor. Eine vorhaben- und standortbezogene Untersuchung und Prüfung der Auswirkung durch Immissionen sollte auf nachgeordneter Ebene erfolgen. Zudem sollte auf nachfolgender Planungsebene eine unproblematische Eingliederung des Besucherverkehrs in den fließenden Verkehr auf der Landstraße sichergestellt werden.

Die Prüfung der Alternativen zum KFZ- gebundenen Individualverkehr ergibt, dass die Burg Hülshoff über den ÖPNV zu erreichen ist. Die Bushaltestelle „Burg Hülshoff“ befindet sich in unmittelbarer Nähe und wird im 2-Studentakt vom Hauptbahnhof Münster direkt angefahren (Linie R64, Fahrtzeit ca. 30 min). Eine stündliche Anbindung ist über die Haltestelle „Wegegabel“ in fußläufiger Erreichbarkeit gegeben. Zudem liegt die Burg Hülshoff unweit vom Bahnhof Roxel (ca. 4 km) und direkt an einem Radwanderweg. Damit ist sichergestellt, dass eine kurzwegige Anbindung vorhanden ist.

Das Plangebiet befindet sich weder in einem staatlich anerkannten Kurgelbiet noch in einem Erholungsgebiet. Dennoch wird der gesamte Raum, wie zuvor beschrieben, zur Naherholung und für Freizeitaktivitäten genutzt, z.B. in Form von Spaziergängen im Park, Museumsbesuchen oder als Ausflugsziel im Fahrradtourismus.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden im Plangebiet durch die Nutzung der Wasserburg und der Parkanlage (s. Kap. 2.1.1), sowie durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der umgebenen Flächen beeinflusst. Der Änderungsbereich umfasst im Süden ca. 3 ha Wald, in dem Altholzbestände vermutet werden. Forstliche Belange sind ggf. auf Ebene der Bauleitplanung zu bearbeiten. Faunistische Gutachten liegen für den Änderungsbereich derzeit nicht vor und sind ebenfalls im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanverfahren zu erstellen, insbesondere zur Fledermausfauna. Nach den Informationsdiensten des LANUV sind weder planungsrelevante (FFH-Anhang-IV-Arten, europäi-

sche Vogelarten) noch sog. „verfahrenskritische Arten“ im vorliegendem Planbereich existent. Demnach ist hinsichtlich der Belange des Artenschutzes nicht zu erwarten, dass durch die Planung auf den nachfolgenden Planungsebenen eine Verletzung der Verbotsstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst wird oder etwaige artenschutzrechtliche Konflikte nicht sachgerecht gelöst werden können. Geschützte Biotop sind im Plangebiet nicht betroffen.

Der gesamte Änderungsbereich wird regionalplanerisch als BSLE festgelegt und ist Teil des Landschaftsschutzgebietes 2.2.05 „Schönebeck-Herkentrup“ (LSG-4010-0007), mit dem Ziel, eine deutlich vielfältig gegliederte Landschaftsstruktur mit dem „typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft, in die auch Burg Hülshoff eingebunden ist, zu sichern. Der südliche Teil des Untersuchungsraumes, jenseits der L 581, liegt in den Landschaftsschutzgebieten Schönebeck, Rüschenfeld und Alvingheide“ (LSG-4010-0005) und „Brook Tilbeck“ (LSG-4010-0006).

Im Untersuchungsraum (300m-Radius) des Plangebietes befinden sich folgende Schutzgebiete bzw. biologische Strukturen etc.:

Im Osten führt eine historische und nach § 41 LNatSchG gesetzlich geschützte Allee zum Burggelände (AL-COE-0090 - Allee bei Burg Hülshoff). Die Allee hat eine Länge von ca. 250 m, der Straßenbelag ist Asphalt und das Kronendach ist homogen und überwiegend geschlossen.

Der Untersuchungsraum schneidet im Nordwesten den Randbereich der Biotopverbundfläche „Kulturlandschaft Herkentrup - Waltruper Feld“ (VB-MS-4010-005; von besonderer Bedeutung). Das überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Gebiet wird durch strukturreiche Laub-Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Bächen (größtenteils begradigt) und Obstbaumwiesen gegliedert. Damit stellt es einen Ausschnitt der reich gegliederten Heckenlandschaft des Kernmünsterlandes dar.

Im südwestlichen Randbereich des Untersuchungsraumes führt das Biotopkataster des LANUV NRW das schutzwürdige Biotop BK-4010-258 „Waldgebiet Ameshorst“ auf, ein großes Waldgebiet auf pseudovergleytem Lehm Boden mit mittlerem bis starkem Staunäseeinfluss. Es stellt einen Teil des Biotopverbunds mit besonderer Bedeutung „Waldkomplexe Ameshorst und im Raum Alvingheide“ (VB-MS-4010-006) dar. Dieser reicht bis an das Plangebiet im Süden heran. Daran östlich angrenzend befindet sich die etwas kleinere Verbundfläche „Gehölze und Grünlandkomplexe westlich von Roxel“ (VB-MS-4010-007). Die darin befindlichen Flächen werden größtenteils als schutzwürdiges Biotop mit der Kennung BK-4010-0008 „Feldgehölz nördlich Große Westarp“ ausgewiesen, ein Bereich aus Feldgehölzen, Grünland und Kleingewässern. Dieser Lebensraumkomplex ist besonders wertvoll u.a. für Hecken- und Gebüschbrüter, Wasserinsekten und Amphibien. Nach Informationen des LANUV sind dort planungsrelevante Arten existent u.a. die streng geschützte Art Triturus cristatus (Kammolch: FFH-Anhang-IV-Art, RL 10 3) und Rana temporaria (Grasfrosch FFH-Anhang-V-Art).

Die Münsterländer Heckenlandschaft um Havixbeck stellt als landschaftsraumtypisch ausgeprägter Biotopkomplex einen wichtigen Bestandteil des Parklandschaftsnetzes dar. Durch die 25. Änderung erfolgt weder eine direkte Inanspruchnahme von Flächen im Biotopverbundsystem noch eines geschützten Biotops.

Weiterhin befinden sich außerhalb des Untersuchungsraumes, jedoch in der Umgebung des Änderungsbereiches, einige Schutzgebiete auf die hingewiesen werden kann:

In einer Entfernung von ca. 600 m zum Planbereich fließt die Münstersche Aa, die im Regionalplan als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt ist und innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems eine der bedeutendsten Vernetzungsachsen im nördlichen Kernmünsterland darstellt (VB-MS-4010-104) (Verbundfläche von herausragende Bedeutung). Zudem erfolgt die Sicherung der naturnahen Auenbereiche der Aa gem. dem Landschaftsplan Baumberge-Nord (5.10.2015) über die Ausweisung des Naturschutzgebiets (COE-088 „NSG Münstresche Aa).

Östlich grenzt an den Untersuchungsraum die Biotopverbundfläche „Laubwaldreste im Westen und Süden von Gievenbeck“ (VB-MS-4011-03), ein Gebiet von besonderer Bedeutung.

In einer Entfernung von 750 m in südwestlicher Richtung zum Plangebiet liegt das Naturschutzgebiet „Ameshorst“ (COE-081). Das Waldnaturschutzgebiet wird dominiert von Stieleichen-Hainbuchenwäldern unterschiedlichster Ausprägungen und vereinzelt von bodensauren Eichenwäldern und Hainsimsen-Buchenwäldern auf nährstoffärmeren Standorten.

Insgesamt kann aufgrund der Entfernungen der Biotope zum direkten Planbereich und der bereits bestehenden Nutzungen der Burg Hülshoff und der Parkanlage auf Ebene der Regionalplanung davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Flora und Fauna/ biologische Vielfalt zu erwarten sind. Dieses sollte vorhaben- bzw. standortbezogen im Rahmen des nachgelagerten Bauleitplanverfahrens geprüft werden.

Mit dem 25. Regionalplanänderungsverfahren wird jedoch die planungsrechtliche Voraussetzung zur Inanspruchnahme von Flächen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) geschaffen (s. Kap. 3.1.2).

2.1.3 Schutzgut Boden

Der geologische Untergrund des Änderungsbereiches und der Umgebung wird aus kreidezeitlichen Gesteinen gebildet (Sande, Sandmergel, Kalk- und Kalksandsteine, Mergelsande und Tonmergelsteine), die teilweise mit einer Grundmoränenschicht überlagert sind. Das Relief ist überwiegend eben bis flachwellig mit feuchten Mulden und Dellen. Grund- und stauwasserbeeinflusste Böden sind weit verbreitet, sodass in den Niederungen Gleyböden und auf Geschiebelehm oder Kreidetonmergeln Pseudogleyböden verbreitet sind.

Nach der Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (Maßstab 1:50 000) sind im Änderungsbereich vorherrschend Podsol-Pseudogley-Böden vorhanden, ein wechselfeuchter, von Stauwasser mäßig beeinflusster Boden mit geringen bis mittleren Bodenwertzahlen (20-40). Das gesamte Plangebiet weist die Bodenart Sand auf und hat eine geringe nutzbare Feldkapazität. Eine Ausnahme stellt der Bereich der Villa Schonebeck im Plangebiet dar: Dort ist der Bodentyp Pseudogley-Braunerde zu finden. Dieser Boden weist einen höheren Schluffanteil auf und verfügt über ein großes Wasserrückhaltevermögen im

2-Meter-Raum. Damit erfüllt er eine wichtige Regulations- und Kühlungsfunktion im regionalen Wasserhaushalt und hat eine hohe Bedeutung für die Klimafolgenanpassung, da in Hitzeperioden Wasser länger gespeichert werden kann und das Stadtklima positiv beeinflusst wird. Die Bodenwertzahlen der Bodenschätzung liegen mit 40 bis 60 im mittleren Bereich.

Im umliegenden Untersuchungsraum sind verschiedene Böden vorhanden: Neben den o.g. Bodentypen Podsol-Pseudogley und Pseudogley-Braunerde sind außerdem im Norden Pseudogley-Podsol und im Südosten Gley zu finden. Auch diese Böden sind sandig bis sandig-schluffig und haben geringe bis mittlere Bodenwertzahlen.

Es liegen weder schädliche Bodenveränderungen noch Altlasten vor.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Münsterländer Oberkreide (Altenberge/Ascheberg)“ mit einem wenig ergiebigen Grundwasservorkommen. Es handelt sich um einen Kluft-Grundwasserleiter aus Tonmergelstein (z.T. Mergel- und Kalkmergelstein, örtlich Kalkstein) mit einer sehr geringen bis mäßigen Durchlässigkeit.

Im Bereich der Burg Hülshoff sind keine klassifizierten Oberflächengewässer vorhanden. Es sind weder Wasserschutzgebiet noch Überschwemmungsgebiet ausgewiesen oder geplant. Um die Burganlage befindet sich eine künstlich angelegte Gräfte mit anschließendem Teich, um die Parkanlage und den daran anschließenden Wald im Norden verläuft ein künstlich angelegter Graben. Des Weiteren schneidet der Brockbach den Untersuchungsraum im Südosten.

Nördlich des Plangebiets in ca. 650 m Entfernung (außerhalb des Untersuchungsraumes) verläuft die Münstersche Aa (s. Kap. 2.1.2), in deren Bereich ein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist. Es erfolgt keine Inanspruchnahme von Flächen in diesem Bereich.

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Die Burg Hülshoff befindet sich im atlantisches Klima mit durchschnittlichen Niederschlägen von 750 - 1760 mm/a und Durchschnittstemperatur von 14°C im Januar und 17,5°C im Juli. Der Änderungsbereich kann verschiedenen Klimatopen zugeordnet werden:

- Stadtrandklima (Burggelände),
- Gewässer-/Seenklima (Gräfte und Teich),
- Klima innerstädtischer Gärten (Garten)
- Vorstadtklima (Gelände der Baumschule),
- Waldklima

Insgesamt weist das Plangebiet die klimatischen Funktionen einer Grünfläche mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion und mittlerem Kaltluftvolumenstrom (>300 bis 1500 m³/s) in südöstliche Richtung auf. Das Potential zu Ausbildung einer urbanen Wärmeinsel ist demnach sehr gering.

Durch die 25. Änderung des Regionalplans Münsterland bleiben die für das Lokalklima maßgeblichen Strukturen (Wald, Grünflächen, Gräfte/ Teich) erhalten. Zudem werden bauliche Entwicklungen überwiegend im Zusammenhang mit bestehenden Bauten stattfinden, sodass es voraussichtlich nur in geringfügigem Umfang zu einer zusätzlichen Versiegelung kommt (u.a. für eine Parkplatzfläche). Aus diesem Grund kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas ausgeschlossen werden.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Die Burg Hülshoff kann naturräumlich dem Kernmünsterland zugeordnet werden, dass durch intensive ackerbauliche Nutzung und parklandschaftsartige Strukturen gekennzeichnet ist. Insbesondere die zahlreichen Wasserburgen und Schlösser, umgeben von Wallhecken und Zufahrten mit Alleen, verleihen dem Raum den typischen Parkcharakter.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum LR-IIa-048 „Nottulner Hügelland mit Roxeler Riedel“ in Grenznähe zum Landschaftsraum LR-IIIa-015 „Hohenholter Lehmebene“ im Norden. Es handelt sich um die Ausläufer eines flachwelligen Hügel- und Berglandes, das an der Stadtgrenze zu Münster noch eine Höhe von ca. 65 m erreicht. Die ackergeprägte, offene Kulturlandschaft wird durch zahlreiche Bäche gegliedert (= Riedel), u.a. durch die Müntersche Aa. Die Wasserburg Hülshoff und die zugehörige historische Gartenanlage mit zahlreichen Bezügen in die Umgebung hat eine Solitärrolle inmitten landwirtschaftlicher Freiflächen, wodurch das Landschaftsbild wesentlich geprägt wird. Durch die 25. Regionalplanänderung findet keine Inanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten von besonderer oder herausragender Bedeutung statt.

2.1.7 Schutzgut Fläche

Ein Teil des Plangebiets ist bereits durch die Haupt- und Vorburg, die südlich gelegenen Wirtschaftsgebäude mit Parkplatz und die Villa Schonebeck bebaut und versiegelt. Der gesamte Bereich befindet sich im Regionalplan im Freiraum (AFAB).

Durch Ausweisung des Burggeländes als ASBZ wird die regionalplanerische Grundlage für die Inanspruchnahme von ca. 13 ha Freiraum geschaffen, was zu einer potentiellen erheblichen Umweltauswirkung führen kann (s. Kap. 3.1.1).

2.1.8 Schutzgut Kulturelles Erbe – Kulturgüter

Als Geburts- und Lebensort der bekannten deutschen Dichterin Annette von Droste Hülshoff ist die Wasserburg Hülshoff von kulturhistorischer Bedeutung für das Münsterland. Die Burg (mit Gräfte und Park) ist Teil des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches (KLB) K 5.5 „Raum Wettringen - Albachten“ (Fachsicht Landschaftskultur) und stellt in diesem, als Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit, ein wertgebendes Merkmal dar. Als Bau-, Boden- und Gartendenkmal ist sie ein kulturlandschaftsprägendes Objekt, dass in die Denkmalliste der Gemeinde Havixbeck eingetragen ist und dessen Erhalt und Pflege durch eine angepasste kontinuierliche Nutzung sichergestellt werden kann.

Gemäß dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen ist die Burg Hülshoff ein Teil des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „Bischofsstadt Münster mit Wigbold Wolbeck“ (KLB 5.03). Mit diesem landesplanerischen Vorranggebiet, werden andere raumbedeutsame Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen und Zielen des Kulturlandschaftsschutzes nicht vereinbar sind, ausgeschlossen.

Mit der 25. Regionalplanänderung und der Neufestlegung des ASBZ wird zwar die regionalplanerische Grundlage geschaffen, Flächen innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches in Anspruch zu nehmen, dieses findet jedoch im Rahmen eines vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) geführten Gesamtprojektes zur Entwicklung eines kulturellen (Bildungs-) Zentrums statt. Die Maßnahme steht somit in Zusammenhang mit den Funktionen und Zielen des Kulturlandschaftsschutzes.

Demzufolge wird der Erhalt der Burg Hülshoff gefördert und deren überregionale Bedeutung gestärkt. Die Maßnahme steht nicht im Widerspruch zur entsprechenden Kulturlandschaftsentwicklung, sondern trägt vielmehr zur Stärkung der städtebaulichen Verbindungsachse zwischen Münster und Havixbeck bei. Die regionalplanerische zeichnerische und textliche Festlegung einer Zweckbindung in direktem Bezug zum geplanten Literatur-/Kulturzentrum dient dem Schutz des kulturhistorischen Burgensembles mit seiner umliegenden Parklandschaft inkl. Gräfte (inkl. Teich) und Wald. Ergänzend werden die Bereiche, auf denen bauliche Eingriffe umsetzbar sind, durch die Vorgaben des architektonischen Wettbewerbs im Sinne des Erhalts der Burg begrenzt. Der historische Charakter der Burganlage und des zugehörigen Gartens wird somit als wertbestimmendes Merkmal der Kulturlandschaft, regional und landesweit, gesichert und manifestiert.

Dennoch sollte auf den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden, dass mögliche Einwirkungen auf das Erscheinungsbild sowie eine Änderung der bisherigen Nutzung der Denkmäler einer Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedürfen (gem. § 9 Abs. 1 a) und b) Denkmalschutzgesetz NRW). Da es sich zudem um ein Einzelobjekt Bodendenkmal gem. § 3 DSchG NW handelt, sind auch alle Erdbewegungen und Bodeneingriffe genehmigungsbedürftig gem. § 9 DSchG NW.

2.1.9 Sachgüter

Im Nordwestlichen Randbereich des Untersuchungsraums befindet sich eine Geflügelstallanlage, über deren Betrieb keine weiteren Informationen vorliegen. Auf den nachgeordneten Planungsebenen sind die Wechselwirkungen des Planvorhabens auf diese bestehende Stallanlage, insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer potentiellen Erweiterung abzu prüfen.

Im Süden des Planbereichs liegen Gebäude und Flächen, die langjährig an einen baurechtlich zugelassenen Gartenbaubetrieb verpachtet sind und von diesem u.a. als Büro- und Ausstellungsräume genutzt werden. Im Rahmen der Regionalplanung wird der Betrieb aus Maßstabsgründen zeichnerisch von dem geplanten ASBZ miterfasst.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die die vorhandene Bebauung versorgen. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die

ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Auf nachgeordneten Ebenen ist zu prüfen, ob die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Laut den Aussagen der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW - wird der Planänderungsbereich von einem aufrecht erhaltenen Bergwerkseigentum verliehen auf Steinkohle (Feld „Havixbeck“) im Eigentum des Landes NRW (vertreten durch das MWIDE NRW) überdeckt. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.

Ferner liegt der Planänderungsbereich über einem Feld, in dem die RWTH Aachen die Erlaubnis zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ hat. Es handelt sich dabei um ein befristetes Recht innerhalb der festgelegten Feldesgrenze zu wissenschaftlichen Zwecken („CBM-RWTH“). Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Nach Aussage der Bezirksregierung Arnsberg gestattet die erteilte Erlaubnis noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

2.2 Voraussichtlichen Entwicklung der Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung würden die Flächen im Regionalplan weiterhin als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Die Burg Hülshoff würde wie bisher u.a. als Museum genutzt. Eine bauliche Entwicklung des Areals wäre planungsrechtlich nicht zulässig. Es würden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes der Bereiche ergeben. Die Flächen im Umfeld würden voraussichtlich weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt. Positive Entwicklungstendenzen aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben sind nicht zu erwarten.

3 Beschreibung und Bewertung der potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes des Änderungsbereiches

Die Ermittlung der Bestandssituation, die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Prüfbogen erfasst (s. Anhang). Als Ergebnis dieser vertiefenden Prüfung sind in der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung erhebliche Umweltauswirkungen beim Schutzgut Fläche und insbesondere bei der Flächeninanspruchnahme im LSG festzustellen (s. Kap. 2.1.2 und 2.1.7), die durch die Ausweitung des ASBZ im Rahmen der 25. Regionalplanänderung auftreten können. Im Folgenden wird diese Beeinträchtigung von Natur und Landschaft tiefergehend betrachtet und abgewogen.

3.1.1 Fläche

Mit der 25. Regionalplanänderung werden die regionalplanerischen Voraussetzung geschaffen, um ca. 13 ha Freiraum in Anspruch zu nehmen. Insbesondere die Anlage von Parkplätzen kann dazu führen, dass Ackerflächen, die bislang der Landwirtschaft vorbehalten waren, in einem geringen Umfang überplant werden (ca. 1,5 ha real ackerbaulich genutzt). Daher sollte insbesondere bei den Planungen und der Gestaltung von Parkplatzflächen auf der nachfolgenden Ebene, die Minimierung der Flächenversiegelung entsprechend, Berücksichtigung finden. Für die Errichtung des Literatur- und Kulturzentrums sind überwiegend ergänzende Baumaßnahmen in Verbindung mit einer Nutzungserweiterung im Zusammenhang mit bestehenden Bauten notwendig und finden somit weitestgehend auf bereits versiegelten Flächen statt. Der architektonische Wettbewerb lässt bauliche Eingriffe nur in dem Bereich der Vorburg und den vorgelagerten Wirtschaftsgebäuden sowie auf unbebauten Flächen im Südosten zu. Der beabsichtigte Siedlungsbereich wird mit einer Zweckbindung ausschließlich in Bezug zum Literatur- und Kulturzentrum versehen. In diesem Siedlungsbereich werden bereits auf Regionalplanebene textliche Festlegungen zum Schutz des Landschaftsbildes und des historischen Burgensembles vorgegeben, sodass weitere wohnbauliche oder gewerbliche Nutzungen ausgeschlossen werden können. Ergänzend unterliegen die baulichen Maßnahmen an den denkmalgeschützten Gebäuden den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

Aus den genannten Gründen kann davon ausgegangen werden, dass es zukünftig im Änderungsbereich zu keiner weiteren wesentlichen Versiegelung kommen wird. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche, insbesondere landwirtschaftlicher Nutzfläche, ist daher aufgrund des geringen Umfangs der geplanten Inanspruchnahmen unterhalb der Grenze zur Erheblichkeit.

Im Rahmen der Gesamtabwägung erscheint dieser Eingriff vertretbar, zumal Standortalternativen vor dem Hintergrund der Besonderheit der geplanten Maßnahme nicht erkennbar sind.

3.1.2 Flächeninanspruchnahme im Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Für die im Rahmen des Projektes notwendigen baulichen Entwicklungen wird mit der 25. Regionalplanänderung die Grundlage für eine Flächeninanspruchnahme innerhalb des LSG „Schönebeck-Herkentrup“ (LSG-4010-0007) geschaffen. Gemäß dem Landschaftsplan Baumberge-Nord erfolgt die Ausweisung des Schutzgebietes u.a. aufgrund der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Die aus dem 11. Jahrhundert stammende Wasserburg Hülshoff ist dabei ein typisches, über die regionalen Grenzen bekanntes Element, welches das Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft prägt. Sie stellt somit einen wichtigen und schutzwürdigen Bestandteil des genannten LSG dar.

Die regionalplanerischen textlichen Festlegungen im Rahmen der Zweckbindung haben ausschließlich Bezug zum geplanten Literatur- /Kulturzentrum. Sie gewährleisten den Schutz des Landschaftsbildes inkl. des historischen Burgensembles. Zweckfremde wohnbauliche oder gewerbliche Nutzungen werden ausgeschlossen. Zudem sollen lediglich bauliche Ergänzungen zulässig sein, die in Verbindung mit der angestrebten Nutzungserweiterung überwiegend im baulichen Zusammenhang mit bestehenden Bauten notwendig sind, sodass nur geringfügige Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind. Der historische Charakter der Burganlage mit der zugehörigen Gräfte und dem historischen Garten inkl. dem Waldbereich bleiben erhalten. Dieses entspricht dem Schutzzweck des LSG „Schönebeck-Herkentrup“. Aufgrund der besonderen Zweckbindung in Bezug zur Burg Hülshoff ist davon auszugehen, dass die ASBZ-Festlegung im Regionalplan weder zu einer Veränderung des Charakters des Gebietes führt noch den Schutzziele des LSG zuwiderläuft.

Aus diesen Gründen können die in Kap. 2.1.2 beschriebenen erwarteten Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet als unerheblich vernachlässigt werden. Auf Ebene der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten sind. Eine tiefergehende vorhaben- bzw. standortbezogene Prüfung im Rahmen des nachgelagerten Bauleitplanverfahrens ist erforderlich. Vor allem mit Blick auf die Waldbereiche mit teilweise relativ altem Baumbestand im Süden des Plangebiets (zwischen der L 581, der Burg und der Villa Schönebeck) sollte besonderes Augenmerk auf Artenschutzbelange, insbesondere Fledermäuse, gelegt werden.

3.1.3 Wechselwirkung der Schutzgüter

Die Wechselwirkungen werden über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst. Die Bewertung hat hier keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gezeigt.

3.1.4 Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen

Da für die Entwicklung des Literatur- und Kulturzentrums überwiegend bauliche Ergänzungen in bereits bestehenden Bauten notwendig sind, sind bei Realisierung des Planvorhabens nur geringfügige Umweltauswirkungen zu erwarten,

u.a.

- Staub- und Lärmimmissionen im ausgewiesenen LSG und den umliegenden Biotopverbundflächen während der Umbauphase,
- Einschränkung / Zerstörung von Lebensraum für Tiere, insbesondere für Fledermäuse,
- Inanspruchnahme von Waldflächen, teilweise mit Altbaumbeständen,
- Inanspruchnahme von Boden und landwirtschaftlicher Nutzflächen, Einschränkung der Bodenfunktionen, insbesondere durch das Anlegen eines Parkplatzes im Südosten des Änderungsbereiches,
- Auswirkungen auf das Grundwasser und Oberflächengewässer.

Es ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen, sich mit den möglichen Auswirkungen detailliert auseinanderzusetzen. Dies erfolgt im Rahmen einer der entsprechenden Planungsebene bezogenen Umweltprüfung.

4 Alternativenprüfung / Nullvariante

Ein derartiges Projekt kann zwar auch in einem Siedlungsbereich realisiert werden, der vorgesehene Standort bietet jedoch die einzigartige Möglichkeit, dieses am Geburts- und Lebensort einer bekannten Dichterin aus Münster mit nationaler Bedeutung und in direktem Bezug zu Ihren Werken umzusetzen. Daneben unterstützt das geplante Literatur- und Kulturzentrum auch die bauliche Erhaltung der historischen Burg Hülshoff und der zugehörigen Parkanlage. Standortalternativen sind wegen dieser Besonderheit der geplanten Maßnahme, die an diese historische Stätte gebunden ist, nicht ersichtlich.

5 Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsdarstellungen – soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist – Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81).

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (z.B. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotop- und Böden, planungsrelevante Arten) ggf. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen.

Jedoch lassen sich auf den nachgeordneten Planungsebenen weitere Maßnahmen wie z.B.

- Minimierung der Versiegelung,
- Ausgleich der Inanspruchnahme von Waldflächen durch Ersatzaufforstung im Verhältnis von 1:1,5
- Minimierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche,
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten, insb. Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung,
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.,
- sachgemäße Behandlung von Oberboden,
- bodenfunktionsbezogener Ausgleich,
- Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes,

- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern und Parkplätzen,
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen,
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung in Hinblick auf die Fauna
- Berücksichtigung besonderer kulturlandschaftlicher Belange

usw. umsetzen.

6 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung des Änderungsbereiches folgen dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Es erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei der Auswahl dieser Kriterien wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans nicht flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet.

Unter anderem sind im Verfahren keine weiteren Informationen zur Beschaffenheit und zum Zustand des Waldes im Plangebiet vorhanden, da im Rahmen der Umweltprüfung für das Regionalplanänderungsverfahren keine aktuellen Daten vor Ort erhoben werden und im Scoping-Verfahren keine detaillierten Informationen mitgeteilt wurden. Dieses sollte im weiteren Planungsprozess erfasst und mögliche Auswirkungen entsprechend ausgeglichen werden.

Auch bezüglich der Auswirkungen des Regionalplanänderungsverfahrens auf die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe liegen keine weiteren Informationen zu agrarstrukturellen Belangen vor. Ebenso liegen keine Daten zum Verkehrsaufkommen und zu möglichen entstehenden Emissionen vor oder wurden erhoben.

Konkrete Daten über Eingriffe, z.B. in den Boden durch Versiegelung, Verdichtung oder durch den Verlust von Lebensräumen, werden erst im weiteren Planungsprozess herangezogen bzw. erhoben und entsprechend ausgeglichen.

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen.

Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung, die keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegenheitsgemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung (Anpassung der Bauleitplanung) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPIG NRW gewährleistet.

8 Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)

Mit der 25. Änderung des Regionalplans Münsterland sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die eine Nutzung der auf dem Gemeindegebiet von Havixbeck liegenden Burg Hülshoff als Literatur- und Kulturzentrum ermöglichen.

Unter Federführung des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) soll der Ausbau des Geburtsorts der Dichterin Annette von Droste-Hülshoff in Verbindung mit ihrem späteren Wohnsitz Haus Rüschaus zu einem Bildungszentrum bzw. kulturellen Zentrum realisiert werden. Die räumliche und gestalterische Umsetzung des Projektes war Gegenstand eines architektonischen Realisierungswettbewerbs. Für die Verwirklichung des Konzepts werden in einem gewissen Umfang Bau- bzw. Umbaumaßnahmen erforderlich. Aus diesem Grund wird für den Planbereich, der bisher als AFAB, überlagert von BSLE festgelegt war, zukünftig Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung (ASBZ) in Bezug zur Nutzung als Literatur- und Kulturzentrum festgelegt.

Der Änderungsbereich umfasst das Gelände der Burg Hülshoff (Herrenhaus und Vorburg), die zur Bundesstraße hin gelegenen ehemaligen Wirtschaftsgebäude, die westlich gelegene Villa Schonebeck, sowie das Areal zwischen dieser und der Burg. Insgesamt umfasst der Planungsraum eine Fläche von ca. 13 Hektar. Das Gelände um die Burg wird von Heckenstrukturen, Bäumen und Grünflächen durchzogen. Im Süden zwischen der L 581, der Burg und der Villa Schonebeck liegen ca. 3 ha Wald, die aufgrund Ihrer geringen Fläche nicht als Waldbereich im Regionalplan festgelegt sind.

Da bei der Neufestlegung des ASBZ Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Kulturgüter nicht auszuschließen sind, wurde eine Strategische Umweltprüfung (§ 48 UVPG i.V.m. § 8 ROG) durchgeführt und dieser Umweltbericht (gem. § 8 ROG) erstellt.

Die Umweltprüfung erfolgt integriert im Regionalplanänderungsverfahren. Die nicht gänzlich auszuschließende Betroffenheit von Schutzgütern, z. B. durch Emissionen durch Lärm

oder Licht, Einwirkungen auf das Grundwasser etc., ist auf nachfolgender Ebene zu konkretisieren.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen, die durch die Planänderung entstehen können, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Dabei wird zunächst der Bestand erfasst und für die Planänderung die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschlich Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Landschaft,
- Fläche,
- Kulturelles Erbe, Kultur- und sonstige Sachgüter

beschrieben und bewertet.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzten ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Untersucht wurden dann mögliche Umweltauswirkungen auf die vorstehend genannten Schutzgüter, die durch die Neufestlegung zu erwarten sind. Der dabei betrachtete Untersuchungsraum umfasst den Änderungsbereich der ASBZ-Festlegung und das Umfeld der Erweiterung in einem Radius von 300 m.

8.1 Fazit

Hintergrund der 25. Regionalplanänderung auf dem Gemeindegebiet Havixbeck ist die Gesamtstrategie für die Weiterentwicklung und Sicherung der Burg Hülshoff, in Verbindung mit dem Aufbau eines Droste Literatur- und Kulturzentrums unter Federführung des LWL. Mit diesem Projekt wird ein umfassendes Informations- und Bildungsangebot über eine der wichtigsten Schriftstellerinnen der deutschsprachigen Literatur, Annette von Droste Hülshoff, geschaffen. Zudem wird das Wissen über die Entwicklung der historischen Kulturlandschaft des Münsterlandes bewahrt und weitergegeben. Die regionalplanerische zeichnerische und textliche Festlegung einer Zweckbindung mit direktem Bezug zum geplanten Literatur- /Kulturzentrum, dient dem Schutz des kulturhistorischen Burgensembles mit seinem denkmalkundlichen Park inkl. Gräfte und Wald. Aus diesem Grund steht die 25. Regionalplanänderung nicht im Widerspruch zum Erhalt und zur Entwicklung der historischen Kulturlandschaft.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche kann vor dem Hintergrund der strengen denkmalschützenden Auflagen im architektonischen Realisierungswettbewerb des Projektes und den geringen notwendigen Flächeninanspruchnahmen überwiegend im baulichen Bestand, als unerheblich bewertet werden, zumal sich Standortalternativen vor dem Hintergrund der Besonderheit der geplanten Maßnahme nicht stellen.

Durch die Ausweisung des ASBZ wird zwar die regionalplanerische Voraussetzung für die Flächeninanspruchnahmen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes geschaffen, die wesentlichen baulichen Entwicklungen werden jedoch in einem unerheblichen Maße im bereits bestehenden Gebäudestand stattfinden. Daher werden die Umsetzungen der Planungen weder den Charakter des Schutzgebietes, noch den Schutzzweck des LSG negativ beeinflussen. Ergänzend stellt die kulturhistorische Wasserburg Hülshoff einen besonderen schutzwürdigen Bestandteil des LSG dar.

Die Entwicklung der Burganlage zu einem Bildungs- und Veranstaltungsort wird voraussichtlich zu einem erhöhten Verkehrs- bzw. Besucheraufkommen führen. Jedoch liegt bereits eine Vornutzung des Geländes vor (u. a. als touristischer Anziehungspunkt und temporärer Veranstaltungsort). Erhebliche negative Auswirkungen durch mögliche Immissionen auf Natur und Landschaft sind auf Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten, müssen jedoch auf nachfolgender Ebene vorhaben- und standortbezogen untersucht werden. Zudem sollten die Alternativen zum KFZ- gebundenen Individualverkehr (ÖPNV Ausbau) geprüft und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Abschließend können in der Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden, die gegen die geplante 25. Regionalplanänderung sprechen.

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich möglicher der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt.

9 Quellenangaben

- Fachinformationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (ELWAS-WEB). URL: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>
- Geologischen Dienst des Landes NRW (2018): Bodenkarte (BK 50), Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung, Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50 000
- Geologischen Dienst des Landes NRW: IS RK 50 LG - Informationssystem Rohstoffkarte von Nordrhein - Westfalen 1:50 000 (Lockergestein)
- Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster (2013), Hrsg.: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (2007), Hrsg.: Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und Landschaftsverband Rheinland (LV)
- „Landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Bischofsstadt Münster mit dem Wigbold Wolbeck (KLB 5.03)“. In: KuLaDig, Kultur.Landschaft.Digital. URL: <https://www.kuladig.de/Objektansicht/A-EK-20080730-0003> (Abgerufen: 30. November 2018)
- Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). URL: https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken/
- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, aktueller Stand, inkl. der vorliegenden Fachbeiträge
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland (2014), Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013
- WoltersPartner, Architekten und Stadtplaner GmbH (2018): Ausbau der Burg Hülshoff zu einem Literatur- und Kulturzentrum, Architektonischer Realisierungswettbewerb (Auslobung) im Auftrag der Annette von Droste Hülshoff-Stiftung, Coesfeld

Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerischen Vorgaben zurückgegriffen.

25. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 003 Stadt Münster	
Durch die o. a. Planung der Bezirksregierung Münster werden keine unmittelbaren Belange der Stadt Münster berührt. Die Stadt Münster trägt keine Anregungen zur 25. Änderung des Regionalplans Münsterland vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld	
Zur beabsichtigten 25. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck werden seitens des Kreises Coesfeld keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die Untere Naturschutzbehörde gibt folgenden Hinweis: Soweit die neu auszuweisende ASBZ-Fläche das Landschaftsschutzgebiet LSG Schonebeck-Herkentrup überdeckt, weicht die widersprechende Festsetzung des Landschaftsplanes gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG mit Rechtskraft des nachfolgenden Bebauungsplanes zurück.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 031 Gemeinde Nottuln	
Gemäß § 9 Abs. 2 des ROG nehmen wir als Gemeinde Nottuln zur 25. Änderung des Regionalplans Münsterland Stellung. Dabei ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon auszugehen, dass eigene planerische Belange durch das Änderungsverfahren berührt werden. Zu der bestehenden Planung und dem Vorhaben gibt es somit derweil keine weiteren Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 100-1 Deutsche Bahn AG	
Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Nach	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

25. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.	
Beteiligter: 105 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	
Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden/Wohngebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 m ² , das Referat 226 der Bundesnetzagentur zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde weitergegeben.
Beteiligter: 106 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht berührt und betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 109 Landesbetrieb Wald und Holz NRW	
<p>Gegen die oben genannte Planung werden aus forstlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.</p> <p>Es sind umfangreiche Waldflächen im Plangebiet vorhanden. Forstliche Belange sind ggf. in der verbindlichen Bauleitplanung noch abzarbeiten.</p> <p><u>Ergänzende Stellungnahme (nach Ablauf der Frist eingegangen (26.04.19)):</u></p> <p>In Kapitel 5 (Seite 24) des Umweltberichtes werden Maßnahmen für die nachgeordneten Planungsebenen gelistet. Dabei besagt Punkt 2 „Minimierung der Inan-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Havixbeck weitergegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren an die Gemeinde Havixbeck weitergeleitet. Zudem wird das Kapitel 5 des Umweltberichts ergänzt.</p>

25. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>spruchnahme von Wald und entsprechendem waldfunktionsbezogenen Ausgleich". Nach amtlicher Statistik liegt der Waldanteil der Gemeinde Havixbeck bei 14,01 %. Für den nachgeordneten Planungsprozess weise ich darauf hin, dass ein funktionaler Ausgleich aus forstlicher Sicht nicht ausreicht. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist im Verhältnis von 1:1,5 zu ersetzen.</p>	
<p>Beteiligter: 110 Geologischer Dienst NRW</p>	
<p>Gegen die 25. Änderung des Regionalplans Münsterland bestehen meinerseits keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 112 Bau- und Liegenschaftsbetrieb</p>	
<p>Die vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Münster wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch die Änderungen nicht berührt. Hinweise oder Anregungen können wir Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt nicht geben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 113 Landschaftsverband Westfalen-Lippe</p>	
<p>Zu der Planung hatte die LWL-Archäologie für Westfalen bereits ... Stellung genommen ... Festzuhalten bleibt, dass die Burg Hülshoff nicht nur Teil des landesbedeutenden Kulturlandschaftsbereichs „Bischofstadt Münster mit Wigbold Wolbeck“ ist, sondern auch als Einzelobjekt Bodendenkmal gem. § 3 DSchG NW. Daher sind nicht nur Änderungen der bisherigen Nutzung sowie Maßnahmen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, genehmigungsbedürftig gem. § 9 DSchG NW, sondern auch alle Erdbewegungen und Bodeneingriffe.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren an die Gemeinde Havixbeck weitergeleitet. Zudem wird das Kapitel 2.1.8 des Umweltberichts ergänzt.</p>

25. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	
Zu dem vorgenannten Regionalplan ... werden von uns weder Anregungen noch Bedenken gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 118 Landwirtschaftskammer NRW	
<p>Im Flächenbericht 2016 des LANUV sind die Veränderungen einzelner Nutzungen der Landwirtschaftsflächen erläutert. Demnach haben im Jahr 2016 in NRW die landwirtschaftlich genutzten Flächen um 69,2 km² abgenommen, das entspricht einer täglichen Abnahme von 19 Hektar. In 2017 musste der Agrarsektor in NRW auf täglich rd. 24 ha Fläche verzichten, Siedlungs- und Verkehrsflächen legten um täglich 6 ha zu.</p> <p>Im Untersuchungsraum (U-Raum) im 300-m-Radius um den Planungsraum beträgt der Waldanteil rd. 25 ha Fläche. Hauptsächlich wird der U-Raum landwirtschaftlich genutzt: Ca. 50 ha werden ackerbaulich genutzt, Grünland nimmt mit rd. 4 ha einen relativ geringen Anteil ein. Im Grenzbereich des Untersuchungsgebietes befinden sich außerhalb 2 landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe. Im Nordwesten innerhalb des U-Raumes im Nahbereich der Plangebietsgrenze ist eine landwirtschaftliche Geflügelstallanlage ansässig.</p> <p>Es wird angeregt, die Wechselwirkungen des Planvorhabens auf diese bestehende Stallanlage auch unter dem Gesichtspunkt einer potentiellen Erweiterung abzu prüfen, soweit das auf der Ebene des Regionalplans möglich ist.</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung können keine Aussagen zur Wechselwirkung des Planvorhabens auf die bestehende Stallanlage gemacht werden.</p> <p>Um die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange des Betriebes in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu gewährleisten, wird der Hinweis an die Gemeinde Havixbeck weitergeleitet.</p>

25. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	
<p>Es bestehen seitens des LANUV grundsätzliche Bedenken, da der neue Siedlungsschwerpunkt nicht nur das Landschaftsbild der „Münsterländer Parklandschaft“, sondern auch das ebenfalls für das Münsterland typische Ensemble der Wasserburg überformt. Das durch den Ausbau bedingte erhöhte Verkehrsaufkommen würde eine zusätzliche Störung in diesem Raum darstellen.</p> <p>Der Bereich ist Teil des Landschaftsschutzgebietes 2.2.05 „Schönebeck Herkentrup“, das bereits 1971 von der BR Münster als LSG „Ameshorst-Haus Hülshoff“ festgesetzt wurde, mit dem Ziel „eine deutlich vielfältig gegliederte Landschaftsstruktur“ mit dem „typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft“, in die auch die (Wasser-) Burg Hülshoff eingebunden ist, zu sichern. Der Kreis Coesfeld hat bei der Aufstellung des LP „Baumberge-Nord“ (Satzungsbeschluss 17.06.2015) diesen Bereich weiter als landschaftsschutzwürdig ausgewiesen.</p> <p>Insbesondere die Schaffung eines Residenz- und Arbeitsortes für Studierende und Dozenten des vom Land NRW projektierten Studiengangs „Literarisches Schreiben“, der Hochschule Köln bedingt eine erhebliche Beeinträchtigung des Raumes durch zusätzlichen Verkehr (siehe dazu auch den Umweltbericht). Außerdem stellt die Schaffung von Wohnräumen an diesem Standort aus Sicht des LANUV eine weitere bauliche Entwicklung dar. Es kann für die Nutzung hier und auch auf der nachfolgenden Planungsebene nicht sichergestellt werden, dass nicht weitere Schulungen, Praktika oder Workshops außerhalb der Studienzeiten (angedacht sind ca. 4 Monate mit ca. 50 (?) Studenten) angeboten werden. Dies wird auch durch</p>	<p>Durch die textlichen Festlegungen im Regionalplan sind ausschließlich Nutzungen und bauliche Maßnahmen zulässig, die den historischen Charakter der Burganlage bewahren. Die Erhaltung der zur Burganlage gehörenden Gräfte, des historischen Gartens und der Parkanlage spielen dabei eine zentrale Rolle. Damit wird der Schutz des Landschaftsbildes und des historischen Burgensembles gewährleistet und eine Überformung der Wasserburg verhindert. Ergänzend handelt es sich um ein Bodendenkmal gem. § 3 DSchG NW und denkmalgeschützte Gebäude, sodass bauliche Maßnahmen und Nutzungsänderungen den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes unterliegen und genehmigungsbedürftig sind. Diese denkmalpflegerischen Aspekte waren auch maßgeblicher Teil des architektonischen Realisierungswettbewerbs, den die Doste-Stiftung in enger Zusammenarbeit mit dem LWL durchgeführt hat.</p> <p>Gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG wird die widersprechende Festsetzung des Landschaftsplanes mit Rechtskraft des nachfolgenden Bebauungsplanes zurückweichen.</p> <p>Die o.g. besondere regionalplanerische Zweckbindung dient jedoch weiterhin der Sicherung des historischen Ensembles der Wasserburg, sodass es zu keiner Veränderung des Charakters des Gebietes, insbesondere dem „typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft“ an dieser Stelle kommt. Dieses wurde von der unteren Naturschutzbehörde im Verfahren nicht dementiert</p>

25. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>en Projektbaustein „Entwicklung, Ausbau und Förderung des Netzwerkes der Literaturorte in der Region“ eröffnet und führt letztlich zur ganzjährigen Nutzung des Raumes.</p> <p>Von „geringen baulichen Maßnahmen“ zu sprechen, um für einen Semesterjahrgang Übernachtungs- und Aufenthaltsräume zu schaffen, kann hier ebenfalls nicht nachvollzogen werden, da der Planungsentwurf bereits zu den bestehenden Gebäuden 3 neue Glaskuben vorsieht. Durch die geplanten Aktivitäten vor Ort wird der Nutzungsdruck auf die vorhandenen Flächen ganzjährig steigen. Der Ausbau der vorhandenen Achse zwischen Burg Hülshoff und dem Rüschaus wird weitere bauliche Maßnahmen, eine erhöhte Nutzung und somit Beunruhigung des Raumes nach sich ziehen.</p> <p>Wie im Umweltbericht angemerkt wird die geplante Nutzung erhöhtes Verkehrs- bzw. Besucheraufkommen mit sich bringen. Hier fehlt die Alternativenprüfung zum öffentlichen Nahverkehr (beispielsweise Shuttle zum Bahnhof oder von den angrenzenden Gemeinden Roxel und/oder Havixbeck). Die Aufbereitung dieser Thematik in die untergeordnete Planung zu verlagern, ist bei einem Vorhaben mit dem Ziel den Ort zu „vernetzwerken“ planerisch nicht wirklich zielführend.</p> <p>Gerade hier liegen ja die Stärken einer übergeordneten Planung mit der Möglichkeit der Zusammenschau der notwendig zu betrachtenden Aspekte und der Entwicklung richtungsweisender Vorgaben.</p> <p>Eher legt das Vorgehen nahe, dass es gar keine Alternativen zum KFZ- gebundenen Individualverkehr geben soll. Das aber ist in mehrfacher Hinsicht nicht mehr zeitgemäß und zukunftsfähig.</p> <p>Für diese einseitige Ausrichtung der Planung auf den Individualverkehr mit dem KFZ spricht dann auch der geplante Parkplatzneubau östlich der Rentei, der einen</p>	<p>Auf Ebene der Regionalplanung können keine konkreten Aussagen zur Anbindung an die freie Strecke der Landstraße gemacht werden. Da der Landesbetrieb Straßen NRW bereits auf dieser Planungsebene beteiligt wird, ist gewährleistet, dass die Problematik im Rahmen der späteren konkretisierenden Planungsstufen frühzeitig berücksichtigt und einvernehmlich abgestimmt wird. Dieses gilt auch für die entsprechenden Ausgleichmaßnahmen für den Verlust von entsprechenden Bodenfunktionen durch den Bau von Verkehrsflächen.</p> <p>Der Umweltbericht wird bezüglich der Prüfung möglicher Alternativen zum KFZ- gebundenen Individualverkehr ergänzt.</p> <p>Der Hinweis zum erhöhten Verkehrsaufkommen und dem verstärkten Ausbau möglicher Alternativen zum KFZ- gebundenen Individualverkehr wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Havixbeck weitergegeben.</p> <p>In der strategischen Umweltprüfung wird die bereits bestehende (temporär hochfrequentierte) Vornutzung des Geländes bei der Bewertung berücksichtigt und entspre-</p>

25. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>nicht unerheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt und keinesfalls - wie in den Unterlagen formuliert - „aufgrund des geringen Umfangs der geplanten Inanspruchnahmen, an der Grenze zur Erheblichkeit“ steht und somit abgewogen werden kann.</p> <p>Durch den Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme und dem Verlust von natürlichen Bodenfunktionen u.a. als Lebensraum und Versickerungsfläche für anfallendes Niederschlagswasser und somit zur flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate.</p> <p>In gleicher Weise, wie diese 108 Kfz-Stellplätze und 3 Busparkplätze (1,5 ha) östlich der Rentei, wirken auch die im städtebaulichen Entwurf vorgesehenen, weiteren Parkplatzanlagen in Richtung Villa Schonebeck, die die zahlenmäßig nicht genauer spezifizierte Anzahl „geforderter“ Stellplätze realisieren soll.</p> <p>Die hier vollzogene planerische Trennung legt nahe, dass das Gesamtausmaß der Versiegelung und Flächeninanspruchnahme nicht dargestellt werden soll, weil es zum bisher verfolgten Landschaftschutzgedanken in diesem Raum einen Widerspruch darstellt.</p> <p>Daraus im Umweltbericht zu schließen, dass die vorhabens- und standortbezogene Prüfung im Bereich BSLE und Landschaftsschutz auf die nachgeordnete Planungs- und Handlungsebene abgeschichtet werden könnte, ist aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht akzeptabel.</p> <p>Entsprechend werden Bedenken gegen das Vorhaben und die bisherige regionalplanerische Befassung damit geltend gemacht.</p> <p>Schlussendlich kann seitens des LANUV auch nicht nachvollzogen werden, dass dieser Eingriff „im Rahmen der Gesamtabwägung“ als vertretbar betrachtet wird.</p>	<p>chend der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegung im Regionalplan und der vorliegenden Daten bewertet. Um tiefergehende Aussagen treffen zu können, muss auf die detaillierteren Prüfungen in den nachfolgenden Planungsebene verwiesen werden.</p>

25. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Dagegen sprechen ein zum „Status quo“ absehbar gesteigerter Verkehr und Nutzungsdruck im Freiraum, eine auf mehrere planerische Ebene verteilte Darstellung der Parkraumschaffung sowie eine fehlende schlüssige Alternativenentwicklung und -prüfung zur Verkehrsanbindung qua Kfz und Unterbringung in zusätzlich zu erstellenden Gebäuden im unmittelbaren Umfeld der Burg und ihres schutzwürdigen Umfeldes.</p> <p><u>Ergänzende Stellungnahme (vom 02.05.2019) zur Erörterung:</u></p> <p>Die grundsätzlichen Bedenken des LANUV, dass der neue Siedlungsschwerpunkt nicht nur das Landschaftsbild der „Münsterländer Parklandschaft“, sondern auch das ebenfalls für das Münsterland typische Ensemble der Wasserburg überformt und dass das hierdurch bedingte erhöhte Verkehrsaufkommen eine zusätzliche Störung des Raumes darstellt, konnten nicht ausgeräumt werden. Somit ist auch nicht nachvollziehbar, dass die vom LANUV vorgebrachten Bedenken zum erhöhten Verkehr lediglich als Hinweis an die untergeordnete Planungsebene weitergegeben werden soll. Wie bereits in der Stellungnahme vom 09.04.2019 dargelegt ist hier aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein umfängliches umweltschonendes Verkehrskonzept erforderlich. Dazu reicht es nicht aus im Umweltbericht auf eine 2-stündige Bustaktung von Münster Hbf und eine 1-stündige Verbindung (auf Anforderung!) vom Haltepunkt Roxel hinzuweisen. Auch der hier vorgenommene Hinweis auf den fußläufig zu erreichenden Haltepunkt ist mit 4 km pro Strecke planerisch nicht als Lösung der angesprochenen Situation zu werten. Des Weiteren lässt der im Umweltbericht vorgenommene Hinweis auf eine „unproblematische Eingliederung des Besucherverkehrs“ eher auf ein höheres Verkehrsaufkommen mit der damit verbundenen Beunruhigung des Raumes schließen. Die Stellungnahme von Straßen NRW „Neue Anbindungen ... an der</p>	

25. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>freien Strecke der Landstraße sind genehmigungspflichtig und ... unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs abzustimmen“, macht deutlich, dass dort Zweifel an einer unproblematischen Lösung bestehen. Dies gilt ebenso für die Parkplatzdimensionierung, wo zu den bereits bestehenden 100 Stellplätzen weitere 108 hinzukommen sollen. Umweltschonende Konzepte gerade in Zeiten des Klimawandels und die Verhinderung neuer Versiegelung sehen anders aus. Allein der Ausbau der Stellplätze verdeutlicht die Dimensionen und die daran geknüpften Erwartungen in Bezug auf das neue Literatur- und Kulturzentrum. Ungeachtet des Regionalplanänderungsverfahrens wurden schon für dieses Jahr die Veranstaltungen auf der Burg Hülshoff um mehr als das 2,5-fache erhöht (von 19 Tage in 2018 auf 55 Tage in 2019). Addiert man hierzu die bereits geplanten vier monatigen Semesteraufenthalte, die durch die „Schaffung eines Residenz- und Arbeitsortes für Studierende und Dozenten“ ermöglicht werden, ohne die Berücksichtigung weiterer Seminare und Workshops, kann hier nicht von einem verträglichen Ausbau einer bestehenden Kultureinrichtungsstätte gesprochen werden. Zudem wird durch den Projektbaustein „Entwicklung, Ausbau und Förderung des Netzwerkes der Literaturorte in der Region“ letztlich die Möglichkeit einer ganzjährigen Nutzung des Raumes eröffnet.</p> <p>Seite 3 / 02.05.2019 Aus Sicht der Landschaftspflege und es Naturschutzes bleiben daher die Bedenken bezüglich der Überprägung, Verlärmung und Beunruhigung des Landschaftsraumes bestehen. Die Stellungnahme des LANUV vom 09.04.2019 bleibt daher in vollem Umfang aufrechterhalten.</p>	

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

25. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 140 Emschergenossenschaft Lippeverband	
Zu dem o.g. Änderungsverfahren teilen wir Ihnen mit, dass der räumliche Änderungsbereich außerhalb unseres Verbandsgebietes liegt und unsererseits somit keine Betroffenheit vorliegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 142 Gelsenwasser AG	
Für die Beteiligung am o. g. Verfahren danken wir Ihnen. Anregungen oder Bedenken hierzu haben wir nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 148 Landessportbund NRW	
Bezüglich der 25. Änderung des Regionalplans Münsterland - Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung (ASBZ) auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck bestehen seitens des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen keine Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 153 Deutsche Telekom Technik GmbH	
<p>Gegen die vorgelegte 25. Änderung des Regionalplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Diese versorgen die vorhandene Bebauung.</p> <p>Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aspekte sind auf der nachfolgenden Planungsebene einzubeziehen und werden daher an die Gemeinde Havixbeck weitergeleitet.

25. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Sollten bereits im vorliegenden Verfahren Lagepläne mit dem Bestand der Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitte ich um entsprechende Rückmeldung. Ansonsten werden Ihnen Lagepläne im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Bebauungsplanung zur Verfügung gestellt. Die Telekom wird im Rahmen der dem Regionalplan zugehörigen Bebauungspläne entsprechend Stellung nehmen.</p> <p><u>Ergänzende Stellungnahme (vom 02.05.2019) zur Erörterung:</u></p> <p>Gegen die vorgelegte 25. Änderung des Regionalplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Diese versorgen die vorhandene Bebauung.</p> <p>Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Sollten bereits im vorliegenden Verfahren Lagepläne mit dem Bestand der Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitte ich um entsprechende Rückmeldung. Ansonsten werden Ihnen Lagepläne im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Bebauungsplanung zur Verfügung gestellt. Die Telekom</p>	

25. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>wird im Rahmen der dem Regionalplan zugehörigen Bebauungspläne entsprechend Stellung nehmen.</p> <p>Die Teilnahme der Telekom an dem Erörterungstermin am 08. Mai 2019 um 10:00 Uhr (in 48143 Münster, Domplatz 1-3, Raum 141) ist somit nicht notwendig.</p>	
Beteiligter: 154 Landesbetrieb Straßenbau NRW	
<p>Die Erschließung des geplanten ASZB -Gebietes wird erst in den folgenden konkretisierenden Planungsstufen geregelt. Neue Anbindungen und die wesentliche Änderung bestehender Anbindungen an der freien Strecke der Landesstraße sind genehmigungspflichtig und im Rahmen der späteren verbindlichen Planungen mit der Straßenbauverwaltung unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs einvernehmlich abzustimmen.</p> <p>Vorsorglich weise ich bereits darauf hin, dass die anbaurechtlichen Regelungen, Anbaubeschränkungszone nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW), in den nachgeordneten Verfahren zu beachten sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aspekte sind auf der nachfolgenden Planungsebene einzubeziehen und werden daher an die Gemeinde Havixbeck weitergeleitet..</p>
Beteiligter: 212 Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<p>Wir begrüßen die Planung im Bereich der Burg Hülshoff und den Ausbau zum Literatur- und Kulturzentrum, da so eine dauerhafte, denkmalverträgliche Nutzung der Anlage gesichert ist.</p> <p>Unsere Hinweise und Anregungen im Rahmen des Konsultationsverfahrens, die wir Ihnen mit Schreiben vom 27.11 .2018 mitgeteilt haben, sind bei der Überarbeitung der Planung, der Begründung zum Planentwurf und beim Umweltbericht berücksichtigt worden, sodass wir zu der überarbeiteten Planfassung keine Anre-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

25. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>gungen oder Bedenken vorzutragen haben. Der Umfang des dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiches in der vorgelegten Form beschränkt sich nunmehr auf die tatsächlich für die Nutzung als Literaturzentrum in Betracht kommenden Gebäudeteile einschließlich Haupt- und Vorburg. Im Kapitel 2.1.8 des Umweltberichtes wird nun korrekt ausgeführt, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen mögliche Einwirkungen auf das Erscheinungsbild sowie eine Änderung der bisherigen Nutzung einer Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde gem. § 9 DSchG bedürfen. Weiterhin wird nun klargestellt, dass eine weitere Flächeninanspruchnahme im Bereich des denkmalgeschützten Parkgeländes auch nach einer Ausweisung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches nicht möglich ist. Wir begrüßen Ihre Absicht, durch eine enge Abstimmung mit unserer Dienststelle die kulturlandschaftlichen und denkmalpflegerischen Belange bei der Planung und Durchführung des Vorhabens zu wahren und sagen Ihnen dabei unsere volle Unterstützung zu.</p>	
<p>Beteiligter: 233 Amprion GmbH</p>	
<p>Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Regionalplanänderung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
3	Stadt Münster	Klemensstraße 10 48143 Münster
22	Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld
23	Stadt Billerbeck	Markt 1 48727 Billerbeck
29	Gemeinde Havixbeck	Willi-Richter-Platz 1 48329 Havixbeck
31	Gemeinde Nottuln	Stiftsplatz 7 – 8 48301 Nottuln
33	Gemeinde Senden	Münsterstraße 30 48308 Senden
45	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt
56	Gemeinde Altenberge	Kirchstraße 25 48341 Altenberge
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	Deutsche Bahn AG DB Immobilien -Region West-	Erna-Scheffler-Str. 5 51103 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Fontainengraben 200 53123 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
115	Industrie-u.Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Bezirksverband Münster	Borkener Straße 27 48653 Coesfeld
140	Emschergenossenschaft Lippeverband	Kronprinzenstraße 24 45128 Essen
142	Gelsenwasser AG	Willy -Brandt-Allee 26 45891 Gelsenkirchen
148	Landessportbund NRW	Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg
151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine z.Hd. Frau Monika Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
200	Bundeseisenbahnvermögen Außenstelle Essen	Hachestr. 61 45127 Essen
203	Zweckverband SPNV Münsterland	Schorlemerstr. 26 48143 Münster
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
239	Westnetz GmbH Assetmanagement HS Nord Abt. DRW-O-HN	Florianstr. 15-21 44139 Dortmund

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
275	Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH	Fehrbelliner Platz 11 48249 Dülmen
281	Münsterland e.V. Tourismus	Airportallee 1 48268 Greven